# STAATSANZEIGER



# FÜR DAS LAND HESSEN

1989

**MONTAG, 27. MÄRZ 1989** 

Nr. 13

	Se	ite	Se	eite	S	Seite
	Hessische Staatskanzlei Erteilung beamten- und laufbahnrecht- licher Ausnahmen	778 778 778	Hessisches Sozialministerium Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte für Familienmitglieder, die bisher wegen Behinderung Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben	788	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis, vom 6. 3. 1989.  Genehmigung der Vogt'schen Gemeinnützigen Stiftung, Sitz 6301 Pohlheim.  Auflösung des Versicherungsvereins a. G. Weidenhausen, 6338 Hüttenberg/Ortsteil Weidenhausen, Lahn-Dill-Kreis KASSEL  Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes "Fliedeaue" vom 11. 2. 1986 vom 7. 3. 1989.  Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsseminar Darmstadt  Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen	796 799 799 799 801
	Hessisches Ministerium für Wissen- schaft und Kunst Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen		unreifeverluste, 2. Tabellenwerte für Randschäden	790	Buchbesprechungen	808
	vom 9. 3. 1989	779 779	des Innernim Bereich des Hessischen Kultusministeriums  Die Regierungspräsidenten	792 792	Frankfurt am Main; hier: Vorläufige Satzung	813
	Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 25. 1. 1989	783	DARMSTADT  Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des	793	Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Vorläufige Satzung	817
,	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Neufassung		GIESSEN Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Herborn/Stadtteil Hörbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 6. 3. 1989	794	Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Vorläufige Satzung Öffentliche Ausschreibungen	820 823

Die dritte Folge 1989 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

# RECHTSPRECHUNG

# DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

### HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Erteilung beamten- und faufbahnrechtlicher Ausnahmen

Mit dem am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Art. 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) ist die Vorschrift des § 13 Abs. 1 HBG dahingehend erweitert worden, daß eine Ernennung auch dann nichtig ist, wenn sie ohne die Mitwirkung einer nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligenden Stelle ausgesprochen worden ist. Ich weise in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, daß eine Ernennung, die durch Nicht-beteiligung meiner Behörde in einer der im HBG oder einer Laufbahnverordnung vorgesehenen Fälle ihre Nichtigkeit zur Folge hat, gegenüber den für die Personalentscheidung Verantwortlichen Schadensersatzansprüche bzw. Regreßforderungen wegen Amtspflichtverletzung auslösen kann.

Meine Behörde ist bei beamten- und laufbahnrechtlichen Personalentscheidungen — zum Teil unter Mitwirkung der Landespersonalkommission — unter anderem in folgenden Fällen zu beteili-

- 1. Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Berufung von Ausländern in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 2 HBG),
- 2. Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Einstellung bzw. Anstellung des Beamten in einem anderen als dem Eingangsamt seiner Laufbahn (§ 19 Abs. 1 und 3 HBG),
- 3. Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Beförderung
  - a) während der Probezeit,
  - b) vor Ablauf eines Jahres (im gehobenen und höheren Dienst zwei Jahre) nach der Anstellung oder der letzten Beförde-
- innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (§ 19 Abs. 2 und 3 HBG),
- 4. Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot des Überspringens eines regelmäßig zu durchlaufenden Amtes (§ 19 Abs. 2 und 3 HBG),

- 5. Feststellung der Befähigung anderer Bewerber (§§ 26 HBG und 20 HLVO).
- 6. Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze für die Ernennung anderer Bewerber (§ 27 HBG),
- 7. Zulassung des prüfungsfreien Aufstiegs von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes in die nächsthöhere Laufbahngruppe (§ 24 Satz 1 Nr. 2 HLVO),
- Zulassung des Aufstiegs von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst (§§ 19 Abs. 4 HBG und 19 HLVO),
- 9. Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn bei einem Laufbahnwechsel (§§ 18 Abs. 2 Satz 3 HBG und 5 HLVO).
- 10. Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbenen Befähigung als Laufbahnbefähigung (§ 18 Abs. 4 HBG),
- 11. Genehmigung der Einstellung in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung für Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben (§ 3 Abs. 2 Hess. VO über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen).

Ich bitte zu beachten, daß meine Entscheidung in jedem Einzelfall auf dem Dienstweg vor Durchführung der Personalmaßnahme einzuholen ist. Dem Antrag sind grundsätzlich die Personalakte oder sonstige erforderliche Unterlagen und entscheidungsrelevante Begründungen beizufügen.

Wiesbaden, 10. März 1989

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen III/1 --- BR 18-26 - Gült.-Verz. 322 StAnz. 13/1989 S. 778

304

### HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Achtundzwanzigster Änderungstarifvertrag vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965:

hier:

Berücksichtigung einer Pause bei der Ermittlung der Monatsarbeitszeit (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 a. a. O.)

Bezug: Tz. 3.1 meines Rundschreibens vom 7. Februar 1989 (StAnz. S. 510)

Die auf Grund der geänderten Tarifvorschrift aufgetretenen Auslegungsfragen sind in der Mitgliederversammlung der Tarifge-meinschaft deutscher Länder am 22./23. Februar 1989 erörtert worden. Danach kann es in der Frage der Kürzung der Arbeitszeit um eine Pause bis auf weiteres bei der vor dem 1. Juli 1988 praktizierten Tarifauslegung bleiben.

Die Hinweise in Abschn. I Unterabschn. IV Nr. 4 meines Rundschreibens vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881) mit den dort genannten Beispielen gelten entsprechend.

Wiesbaden, 8. März 1989

Hessisches Ministerium des Innern IB 44 — P 2208 A — 15 StAnz. 13/1989 S. 778

305

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Angelburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Angelburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

"Die Flagge der Gemeinde Angelburg zeigt auf der von Rot, Weiß, Blau, Weiß, Rot (im Verhältnis 1:1,5:1:1,5:1) längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 10. März 1989

Hessisches Ministerium des Innern IV A 11 — 3 k 06 — 55/89 StAnz. 13/1989 S. 778

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

306

### Organisation des Ämter für Verteidigungslasten (ÄVL); Auflösung der Nebenstelle Wiesbaden des AVL Frankfurt am Main

Die Nebenstelle Wiesbaden des AVL Frankfurt am Main wird mit Ablauf des Monats März 1989 aufgelöst.

Die Aufgaben der Lohnstelle Wiesbaden gehen zum gleichen Zeitpunkt auf die Lohnstellen des AVL Frankfurt am Main und des AVL Gießen über.

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 10. März 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen O 1006 A — 1 — I A 23 StAnz. 13/1989 S. 778

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

# Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 9. März 1989

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBVl. I S. 419), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen verordnet:

### § 1

Die Essenpreise für Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Gießen — werden wie folgt festgesetzt:

Werden wie leight	
a) Tellergericht	auf 1,50 DM je Portion,
b) Menü	auf 2,20 DM je Portion,
c) Großer Salatteller mit Ei	auf 3,— DM je Portion,
d) Wahlessen I	auf 2,80 DM je Portion,
e) Wahlessen II	auf 3,40 DM je Portion,
f) Wahlessen III	auf 4,- DM je Portion und
g) Wahlessen IV	, ,
g) wantessen iv	and 5 DM in Dortion

### § 2

(nur Mensa-Pic und Clubhaus)

auf 5,- DM je Portion.

Die Essenpreise für Bedienstete der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Gießen — werden wie folgt festgesetzt:

a)	Tellergericht	auf 3,50 DM je Portion,
•	Menü	auf 4,20 DM je Portion,
c)	Großer Salatteller mit Ei	auf 5,— DM je Portion,
d)	Wahlessen I	auf 4,80 DM je Portion,
e)	Wahlessen II	auf 5,40 DM je Portion,
f)	Wahlessen III	auf 6,— DM je Portion und
g)	Wahlessen IV (nur Mensa-Pic und Clubhaus)	auf 7,— DM je Portion.

### § 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Gießen am Hochschulstandort Gießen werden wie folgt festgesetzt:

a)	Tellergericht	auf 2,50 DM je Portion,
b)	Menü	auf 3,20 DM je Portion,
c)	Großer Salatteller mit Ei	auf 4,— DM je Portion,
•	Wahlessen I	auf 3,80 DM je Portion,
e)	Wahlessen II	auf 4,40 DM je Portion,
f)	Wahlessen III	auf 5,— DM je Portion und
g)	Wahlessen IV	
رې	(nur Mensa-Pic und Clubhaus)	auf 6,— DM je Portion.

### § 4

Die Preise der Wahlessen umfassen je drei Komponenten; sie können zum Aufpreis von —,30 DM durch eine Suppe und zum Aufpreis von je —,50 DM beliebig um weitere Beilagen ergänzt werden.

### § 5

Zu den Essenpreisen nach § 2 kann den Hochschulbediensteten ein Essen-Zuschuß nach den Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von z. Z. 1,— DM gewährt werden.
 Das Studentenwerk Gießen kann seinen Bedersteten aus eige-

(2) Das Studentenwerk Gießen kann seinen Bediensteten aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung einen Zuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewähren. Diese Regelung gilt nicht für das Mensa-Personal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachbezüge, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2f MTL, § 68 BAT). Die Berechnungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6

Die Verordnung vom 12. Januar 1987 (St<br/>Anz. S. 222 = ABl. S. 155) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 9. März 1989

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst gez. Dr. Gerhardt (Staatsminister) — Gült.-Verz. 7004 — StAnz. 13/1989 S. 779

### 308

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalförderungsrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 1. Oktober 1988 (StAnz. S. 1845)

### 1. Grundsatz

Das Land Hessen trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) durch Bewilligungen von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen, insbesondere der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen Richtlinien, insbesondere den

- a) Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]),
- b) Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften [ANBest-GK]).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen werden durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) bewilligt.

### Zuwendungsempfänger

- 2.1 Eine Zuwendung können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals i. S. von § 2 HDSchG (Ziff. 3.1).
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Sondervermögens), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften und Anstalten.

### 3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmäler oder Teile von Kulturdenkmälern.
- 3.2 Die Maßnahme muß mit dem LfDH abgestimmt sein. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach dem HDSchG, müssen vorliegen, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zuwendung.
- 3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.
- 3.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ist eine Maßnahme auf Grund zwingender Umstände unaufschiebbar, kann das LfDH im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst einem vorzeitigen Beginn zustimmen; dies gilt nicht für kommunale Vorhaben. Die Zustimmung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 3.5 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere ein Antrag nach

Vordruck gemäß Anlage einschließlich einer Kostenschätzung.

### 4. Materielle Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Grundsätze:

- Gegenstand der F\u00f6rderung sind Ma\u00e4nahmen der Substanzerhaltung.
- Bedrohte Kulturdenkmäler haben Vorrang vor z. Z. gesicherten.
- 4.2 Bezuschußt werden die denkmalbedingten Mehraufwendungen.

Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind solche, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden.

- 4.2.1 Zu denkmalbedingten Mehraufwendungen zählen u. a. auch:
  - anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare,
  - Gerüstkosten,
  - Kosten von vorbereitenden Untersuchungen einschließlich Dokumentationen, soweit diese nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gef\u00fordert werden,
  - Planungskosten, z. B. für die Revitalisierung ungenutzter Kulturdenkmäler,
  - Kosten für die Anwendung vorbildlicher Erhaltungsmethoden.
- 4.2.2 Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen zählen weiter:
  - Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei die originale Substanz gesichert wird, sowie
  - Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit untergegangene, aber für das Verständnis oder die Erscheinung unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden.

Voraussetzung ist, daß der Umfang der Wiederherstellung im Verhältnis zum Umfang des Originals gering ist.

- 4.2.3 Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zum denkmalpflegerischen Mehraufwand, wenn der Zuschußempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
- 4.3 Die nach diesen Richtlinien zu vergebenden F\u00f6rdermittel d\u00fcrfen nur eingesetzt werden, wenn eine F\u00f6rderung aus anderen Programmen nicht ausreicht, um eine denkmalgerechte Erhaltung zu sichern.

Dies gilt insbesondere für:

- Wohnungsmodernisierungsmittel,
- Mittel des Landesprogramms "Einfache Stadterneuerung",
- Dorferneuerungsmittel,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Zuwendungen der unteren Denkmalschutzbehörden,
- Kommunale Zuwendungen,
- Zuwendungen gemeinnütziger Vereine und Stiftungen,
- Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B —.
- 4.4 Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Ergänzungsförderung ist unter den Voraussetzungen der Ziff. 4.6 zulässig.

- 4.5 Nicht förderungsfähig sind:
  - Kosten des Erwerbs eines Kulturdenkmals,
  - Kosten einer Totalrekonstruktion,
  - Kosten eines Neubaus in einer Gesamtanlage,
  - Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
  - Kosten für Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern,
  - eigene Arbeitsleistung,
  - Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen und nicht auch ortsbildpflegend sind, rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten, die vergleichbare Unterhaltungskosten nicht denkmalgeschützter Objekte nicht übersteigen.
- 4.6 Bei Zuwendungen, die geleistet werden müssen, um die Kosten der Erhaltung im zumutbaren Rahmen zu halten (vgl. § 11 Abs. 1 HDSchG), oder die zur Abwehr von Ansprüchen nach § 26 HDSchG geleistet werden müssen, kann im Einzelfall von den Voraussetzungen der Ziff. 4.1 bis 4.2 abgewichen werden. Die Abweichung ist im Bewilligungsbescheid (vgl. Ziff. 6.2) darzustellen und zu begründen.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird i. d. R. zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ziff. 4.2).

### 5.3 Zuwendungshöhe

Die Höhe der Zuwendung auf den denkmalpflegerischen Mehraufwand richtet sich bei Maßnahmen von privaten und kirchlichen Eigentümern nach der Bedeutung des Kulturdenkmals und der Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und den im Landeshaushalt ausgewiesenen Mitteln sowie nach der Leistungsfähigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde. Zu berücksichtigen ist auch, ob der Antragsteller Steuervergünstigungen für die Maßnahme in Anspruch nehmen kann. Das LfDH entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei kommunalen Maßnahmen richtet sich die Höhe der Zuwendung nach § 44 FAG.

### 5.4 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers liegen und zusätzlichen denkmalbedingten Mehraufwand verursachen. Das LfDH ist vor Eingehen entsprechender Verpflichtungen nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zu informieren. Ein Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

### 6. Verfahren

### 6.1 Antrag

6.1.1 Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlage beim LfDH spätestens bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen. Verspätet eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden; ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Überschreitung der Frist unvermeidbar war und die Maßnahmen aus zwingenden denkmalpflegerischen und ordnungsrechtlichen Gründen unaufschiebbar sind.

Die notwendigen Unterlagen (Ziff. 3.5), insbesondere der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der Fördermittel anderer Stellen und eine Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist), sind beizufügen.

- 6.1.2 Das LfDH erstellt auf Grund der zur Bewilligung vorgesehenen Anträge einen Maßnahmeplan für das laufende Haushaltsjahr. Er enthält:
  - Kommunale Projekte, die eine Zuwendung al 50 000, DM je Haushaltsjahr erhalten sollen,
  - Projekte, die eine Zuwendung ab 100 000, DM je Haushaltsjahr erhalten sollen (Großprojekte),
  - Projekte, die zusätzlich eine Zuwendung aus Bundesmitteln erhalten sollen,
  - Aussagen über die Höhe und die regionale Verteilung der zur Unterstützung von Projekten mit geringerem Zuwendungsbedarf vorgesehenen Mittel (laufende Denkmalpflegemaßnahmen).

Der Entwurf des Maßnahmeplans ist dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Abstimmung vorzulegen. Bei kommunalen Projekten holt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen des Hessischen Ministeriums des Innern und des Hessischen Ministeriums der Finanzen nach § 44 FAG ein.

### 6.2 Bewilligung

6.2.1 Das LfDH bewilligt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des abgestimmten Maßnahmeplans (Ziff. 6.1.2) die Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser kann Auflagen und besondere Bedingungen enthalten, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung bei Aus-

# ANTRAG auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern

An das Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloß Biebrich - Westflügel

6200 Wiesbaden

1. Antragsteller

					٠.	
nschrift, Telefon						
				,	ć. ,	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		i		
nkverbindung			ankleitzahl			
Conto-Nr. Bank		D	ankterczum			
	* *			) · · · · ·		
		-	,			
			•			
Zu förderndes Objekt (Weitere Einzelheiten	auf der Rücks	eite)				
Leate Maßnahma(n).						
	utzbehörde, Ak	tenze:	ichen, Datu	m), Zust	immur	ng
Geplante Maßnahme(n): Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu	utzbehörde, Ak	tenze:	ichen, Datu	m), Zust	immur	ng
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu	ıtzbehörde, Ak	tenze	ichen, Datu	π), Zust	immur	ng
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu	utzbehörde, Ak bis	tenze:	ichen, Datur	π), Zust	immur	ng
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu Durchführungszeitraum von		tenze	ichen, Datur	m), Zust	immur	ng —
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu Durchführungszeitraum von Finanzierungsplan:	bis					
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu  Durchführungszeitraum  von  Finanzierungsplan:  Eigenanteil:	bis	DM	ichen, Datur			
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu  Durchführungszeitraum  von  Finanzierungsplan:  Eigenanteil:  Eigenleistung:	bis	DM DM				
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu  Durchführungszeitraum  von  Finanzierungsplan: Eigenanteil: Eigenleistung: Zuwendung der Gemeinde/Stadt:	bis	DM DM DM				
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu  Durchführungszeitraum  von  Finanzierungsplan:  Eigenanteil:  Eigenleistung:  Zuwendung der Gemeinde/Stadt:  Zuwendung des Landkreises:	bis	DM DM DM DM				
Angaben über Genehmigung (Untere Denkmalschu  Durchführungszeitraum  von  Finanzierungsplan: Eigenanteil: Eigenleistung: Zuwendung der Gemeinde/Stadt:	bis	DM DM DM				

Mir sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die damit verbundenen Auflagen nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bekannt.

5. Begrundung und Beschreibung der durchzuführende	n Maßnahmen (ggf. gesondertes Blatt)
•	
Begrindung and Manual 1. 1	
. Begründung zur Notwendigkeit der Förderung	
W-1	
. Weitere Anträge auf Zuwendung werden/wurden ge	estellt bei:
1.	
2	
3.	
	and the same of th
Bereits erhaltene Zuwendungen (evtl. Vorjahre)	
1.	
2.	
. Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, daß	
1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde u Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als V Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden L zu werten.	/orbohants *
2. er zum Vorsteuerabzug (bitte Entsprechendes a	nkreuzen)
<ul> <li>berechtigt ist und dies bei den Angaben beri (Preise ohne Umsatzsteuer).</li> </ul>	icksichtigt hat
( ) nicht berechtigt ist.	
<ol><li>die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen und richtig sind.</li></ol>	) gemachten Angaben vollständig
Pagindan P	
Besondere Bemerkungen	
lage: Planzeichnung	
Kostenschätzung	
***************************************	
(Ort, Datum)	ochtevonkindliche III.

schreibung und Vergabe von Arbeiten, die besondere denkmalpflegerische Sachkenntnis voraussetzen.

Der Bewilligungsbescheid regelt auch, wem gegenüber der Verwendungsnachweis zu führen ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde, der Hessische Rechnungshof und ggf. die Aufsichtsbehörden des Zuwendungsempfängers erhalten eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

- 6.2.2 Änderungen des Bewilligungsbescheides bedürfen der Schriftform.
- 6.2.3 Die bewilligte Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres (Bewilligungszeitraum) abzurufen. Das LfDH kann die Frist auf Antrag verlängern. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.
- 6.3 Auszahlung

6.3.1 Die bewilligte Zuwendung wird durch das LfDH ausgezahlt, wenn die entsprechenden denkmalbedingten Mehraufwendungen entstanden und nachgewiesen sind.

Bei Zuwendungen an kirchliche und private Eigentümer von über 10 000,-DM kann eine Abschlagszahlung nur nach Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen erfolgen. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern werden Zuwendungen von nicht mehr als 25 000,— DM erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt; bei Zuwendungsbeträgen über 25 000,—DM kann eine Auszahlung von Teilbeträgen als Abschlagszahlung nach Kostenstand und Baufortschritt erfolgen.

- 6.4 Verwendungsnachweis
- 6.4.1 Spätestens sechs Monate, bei Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr nach Abschluß der Maßnahme, ist dem LfDH ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Der Nachweis ist auf den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Formblättern zu führen.
- 6.4.2 Die Verwendungsnachweise werden geprüft:
  - bei Maßnahmen mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von über 750 000,— DM durch die Staatliche Hochbauverwaltung des Landes Hessen,
  - bei Kulturdenkmälern im Eigentum der Kirchen durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden,
  - bei Maßnahmen an kommunalen Kulturdenkmälern durch die Gemeinden, soweit diese mit eigenen Prüfungseinrichtungen ausgestattet sind,
  - im übrigen durch die untere Denkmalschutzbehörde.

### Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft; meine Richtlinien vom 1. Oktober 1988 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 1. März 1989

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst К II 31 — 785/90 — 68 Gült.-Verz. 76 StAnz. 13/1989 S. 779

Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Prorektors an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 25. Januar 1989;

hier: Genehmigung

Bezug: Erlaß vom 18. November 1975 (StAnz. S. 2208)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. S. 181), genehmige ich.— im Vorgriff auf die Grund-ordnung — die Wahlordnung für die Wahl des Rektors und Proreketors an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 25. Januar 1989.

Wiesbaden, 9. März 1989

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst H II 2.1 — 486/223 — 30 StAnz. 13/1989 S. 783

Wahlordnung für die Wahl des Rektors und des Prorektors an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 25. Januar 1989

### § I

## Wahlvorstand, Ausschreibung der Wahl

- (1) Wahlvorstand ist der Konventsvorstand. Kandidiert ein Mitglied des Konventsvorstands und ist kein Stellvertreter vorhanden, wählt der Konvent umgehend aus der Gruppe der Professoren ein Ersatzmitglied in den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Wahl des Rektors und des Prorektors findet in dem Semester statt, das dem vorausgeht, in dem die jeweilige Amtszeit endet. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit ist unverzüglich neu zu wählen.
- (4) Der Wahlvorstand setzt im Benehmen mit dem Rektor die Fristen für die Wahl fest und schreibt die Wahl unter Bekanntgabe des Wahlkalenders hochschulöffentlich aus.
- (5) Die Wahl soll spätestens drei Monate nach Ausschreibung abgeschlossen sein.

### § 2

### Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kon-

### § 3 Bewerbungen und Wahlvorschläge

- (1) Um das Amt des Rektors und des Prorektors kann sich jeder Professor/jede Professorin der Fachhochschule Frankfurt am Main selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge können auch von einem oder mehreren Konventsmitgliedern, bei der Wahl des Rektors auch Ratsmitgliedern eingereicht werden.
- (3) Die Bewerbungen bzw. Wahlvorschläge sind innerhalb der festgesetzten Frist in schriftlicher Form beim Wahlvorstand einzu-
- Die Einverständniserklärung des Bewerbers mit der Kandidatur ist beizufügen.
- (4) Die Bewerbungsfrist muß mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist leitet der Wahlvorstand sämtliche Bewerbungen für das Amt des Rektors dem Rat

### § 4 Öffentliche Anhörung

- (1) Unverzüglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist lädt der Wahlvorstand hochschulöffentlich zu einer öffentlichen Anhörung der Bewerber ein und gibt dabei deren Namen bekannt. Die Anhörung wird vom Wahlvorstand geleitet. Jedes Mitglied der Hochschule hat das Fragerecht.
- (2) Die Anhörung soll nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe stattfinden.

## Wahlvorschlag des Rates bei der Wahl des Rektors

Unverzüglich nach der Anhörung beschließt der Rat den Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung. Dieser soll mehrerer der Bewerber/der Bewerberinnen umfassen. Der Beschluß über den Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Kommt auch in einer weiteren Ratssitzung kein Wahlvorschlag zustande, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder.

### § 6

### Wahl des Rektors und des Prorektors

- (1) Zur Wahl des Rektors ist der Konvent innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Wahlvorschlags einzuladen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Konvents über Einladungsfristen sind zu beachten.
- (2) Zur Wahl des Prorektors ist der Konvent unverzüglich nach der Anhörung einzuladen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Die Wahlsitzung soll nicht früher als zwei Wochen nach Anhörung stattfinden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Wahlvorstand stellt die Stimmzettel, die Wahlumschläge sowie die Wahlurne zur Verfügung. Nach Stimmabgabe ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag einzulegen. Dieser ist in die Wahlurne einzuwerfen, wobei

von einem Mitglied des Wahlvorstands im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt wird. Das Wählerverzeichnis umfaßt alle Mitglieder des Konvents.

- (4) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, wird über alle Bewerber gemeinsam abgestimmt; jedes Konventsmitglied hat nur eine

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder auf sich vereinigt.

Erreicht beim ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

Zur Wahl stehen dann nur noch die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konn-

Hat auch im dritten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, findet ein vierter Wahlgang statt.

- (6) Hat auch im vierten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, schreibt der Wahlvorstand die Wahl erneut aus.
- (7) Sobald ein Bewerber gewählt ist, erklärt er gegenüber dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

### § 7

# Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl werden die Stimmen öffentlich ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge und Stimmzettel wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt.

Ungültig sind Stimmzettel,

- 1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
- 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
- 5. die nicht gekennzeichnet sind und
- 6. auf denen mehr als ein Bewerber gekennzeichnet ist.

- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln i. S. von Abs. 2 entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimzetteln aufzubewahren.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Stimmenauszählung fest und gibt es in der Konventssitzung bekannt.

# Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse, die Wahl sowie über die Stimmenauszählung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.
- (2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle des Konvents bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

### 8 9 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag hierzu muß mit einer Begründung versehen innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe gem. § 7 Abs. 4 schriftlich beim Wahlvorstand eingehen.
- (2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er eine Wiederholung der Wahl an. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzu-
- (3) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet mit dem Ablauf der Frist gem. Abs. 1 Satz 2 nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 8. Oktober 1975 außer

### 310

# HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

hier:

Neufassung

- Bezug: Erlasse vom 26. März 1986 (StAnz. S. 896), 3. März 1987 (StAnz. S. 685),
  - 27. Juli 1987 (StAnz. S. 1649) 17. August 1987 (StAnz. S. 1850)
  - 22. September 1988 (StAnz. S. 2299) und
  - 10. Oktober 1988 (StAnz. S. 2488)

Die o. g. Richtlinien werden durch nachstehende Neufassung er-

Teil II Ziff. 3 ("HLT-Regionalprogramm") der neu gefaßten Richtlinien steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission

Wiesbaden, 6. März 1989

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik I b 6 -- 69 c 22 01 (0) Gült.-Verz. 50 -

StAnz. 13/1989 S. 784

### füllung sonstiger vordringlicher volkswirtschaftlicher und umweltpolitischer Aufgaben

- Zuschüsse,
- Kredite,
- Kapitaldiensthilfen

für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sind.

### Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit 2

- 2.1 Förderungswürdig sind vor allem
  - Ansiedlungsvorhaben von Produktionsbetrieben in gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten und Entla-stungsorten gemäß den Bestimmungen der Regionalen Raumordnungspläne, die geeignet sind, die wirtschaftli-

che Struktur des Landes unmittelbar und nachhaltig zu verbessern;

- gewerbliche Investitionen, die im besonderen Interesse des Landes Hessen liegen. Dazu gehören insbesondere Existenzgründung, freiwillige Umweltschutzinvestitio-
- Vorzugsweise sollen kleine und mittlere Betriebe im Rahmen dieser Hilfen unterstützt werden.

## Betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit

Der Antragsteller muß kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.

### Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

### Teil I

### Allgemeine Voraussetzungen

Die Hessische Landesregierung gewährt im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Er-

- 3.2 Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmögichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße ausgenutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muß sichergestellt werden.
- Die Hausbank übernimmt für Kredite die volle Haftung. Ist eine Absicherung durch die Hausbank nicht möglich, so können Bürgschaften der Hessischen Kreditgarantiegemeinschaften oder des Landes beantragt werden.

Antragstellung und Verwaltung

- 4.1 Der Antragsteller muß zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
- Anträge sind an die

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden,

Telefon: 06121 / 7 74-0, Telefax: 06121/7 74-2 65,

oder an die

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT) - Niederlassung Kassel —, Motzstraße 4,.

3500 Kassel,

Telefon: 0561/10 37 41-43,

Telefax: 0561/78 07 23,

zu stellen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

- 4.3 Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 4.4 Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfe für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgerrurung der verwendungsnachweise geiten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562 und StAnz. 1985 S. 197), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 14. Juni 1987 (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest. D. mungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung (Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394), soweit in diesen Biehtlinien nichte anderes hestimet ist soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
- 4.6 Der Antragsteller hat in jede von dem Kreditinstitut, der HLT oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltenen Überwachung und Überprüfung ggf. auch durch den Hessischen Rechnungshof einzuwilligen.
- 4.7 Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht insbesondere, wenn der Empfänger zur Erlangung der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird
- Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199)
- 4.9 Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.
- 4.10 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe besteht nicht.

### Teil II

### Einzelbestimmungen

Neben den unter Teil I Ziff. 2 genannten Möglichkeiten der Einzelförderung bietet das Land folgende Programme an, wobei dafür auch die Vorschriften des Teils I gelten.

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Für die Vergabe von Zuschüssen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gelten die im jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.

### Hessisches Strukturförderungsprogramm

### 2.1 Allgemeines

In strukturschwachen Landesteilen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gehören, gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen Zuschüsse oder Kapitaldiensthilfen. Der Subventionswert der gewährten Finanzierungshilfen darf 8 Prozent nicht übersteigen.

2.2 Fördergebiet

Gefördert werden nach dem Hessischen Strukturförderungsprogramm Investitionen in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg und Limburg-Weilburg sowie in den Gemeinden Emstal, Fritzlar, Gilserberg und Jesberg.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind überregional tätige Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes - mit Ausnahme des Baugewerbes und bestimmte Dienstleistungsbetriebe. Die Voraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gelten insoweit entsprechend.

2.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können volkswirtschaftlich besonders för: derungswürdige gewerbliche Investitionen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte. Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens gelten die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" entsprechend.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt bei Investitionsvorhaben bis zu 200 000,— DM in der Regel als Zuschuß, darüber in der Regel als Kapitaldiensthilfe zur Zinsverbilligung von Krediten der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT).

Der Betrag der förderfähigen Investitionen ist auf 10 Mio. DM begrenzt.

Der Investitionszuschuß kann bis zu 8 Prozent des förderfähigen Investitionsbetrages gewährt werden.

Die Kredite können bis zu 50 Prozent der förderfähigen Investitionen betragen.

Die durch Kapitaldiensthilfen des Landes verbilligten Kredite bietet die HLT zur Zeit zu folgenden Konditionen für den Endkreditnehmer an:

3,75% p. a.\*) fest Zinssatz:

für die gesamte Laufzeit des Kredits

-Auszahlung:

Laufzeit:

bis zehn Jahre

Tilgung:

halbjährlich in gleichen Raten nach zwei tilgungsfreien Jahren; vorzeitige Tilgung mög-

Im Zinssatz ist die Vergütung für die beteiligte Hausbank enthalten.

Die Konditionen für neue Kreditabschlüsse können der Kapitalmarktentwicklung angepaßt werden. Die aktuellen Konditionen werden den Kreditinstituten mitgeteilt.

Kumulationsverbot

In Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben darf ein Subventionswert von 13 Prozent nicht überschritten werden.

Antragsverfahren

Anträge sind über die Hausbank an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften s. Teil I Ziff. 4.2), zu stellen.

### **HLT-Regionalprogramm**

3.1 Allgemeines

Das Land Hessen stellt der Hessischen Landesentwicklungsund Treuhandgesellschaft mbH (HLT) Zuschüsse zur Verfügung, die diese zur Zinsverbilligung von Krediten im Rahmen

<sup>\*)</sup> Stand 6. März 1989; Änderungen des angebotenen Zinssatzes teilt die HLT den Kreditinstituten durch Rundschreiben mit.

des HLT-Regionalprogramms verwendet. Mit dem HLT-Regionalprogramm werden bestimmte Maßnahmen kleiner und mittlerer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in ausgewählten Landesteilen gefördert.

3.2 Fördergebiet

Mit Krediten des HLT-Regionalprogramms werden Investitionen im Fördergebiet des Hessischen Strukturförderungsprogramms (s. Ziff. 2.2) sowie in den Gemeinden Breuna, Zierenberg, Wolfhagen, Naumburg, Habichtswald, Nieden-stein, Gudensberg (ohne Ortsteil Deute), Edermünde, Wabern (ohne Ortsteile Niedermöllrich und Harle) gefördert.

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels und des Handwerks sowie Dienstleistungsunternehmen, mit nicht mehr als 100 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 20 Mio. DM Umsatz.

Verwendungszweck

Die Kredite werden zur anteiligen Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, grundlegenden Rationa-lisierung und Umstellung von Betrieben gewährt. Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Vorschriften des ERP-Regionalprogramms zum Verwendungszweck gelten entsprechend.

3.5 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Form von Kapitaldiensthilfen zur Zinsverbilligung von Krediten der Hessischen Landes-entwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT).

Die Kredite können bis zu 50 Prozent des förderfähigen Investitionsbetrages, maximal jedoch bis zu einem Kreditbetrag von 300 000,— DM, gewährt werden.

Die HLT bietet die zinsgünstigen Kredite zu folgenden Konditionen für den Endkreditnehmer an:

Es gilt der Zinssatz des ERP-Regionalprogramms für Investitionen außerhalb des Zonenrandgebietes. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit des Kredits.

Auszahlung: 1.00%

Laufzeit:

bis zehn Jahre

Tilgung:

halbjährlich in gleichen Raten nach zwei tilgungsfreien Jahren; vorzeitige Tilgung mög-lich.

Im Zinssatz ist die Vergütung für die beteiligte Hausbank enthalten.

3.6 Kumulationsverbot

Der Subventionswert der gewährten Finanzierungshilfe darf - auch in Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben — 7,5 Prozent nicht übersteigen.

3.7 Antragsverfahren

Anträge sind über die Hausbank an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften s. Teil I Ziff. 4.2), zu stellen.

### Existenzgründungsprogramm,

4.1 Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Zuschüsse und stellt diese der Deutschen Ausgleichsbank zur Verfügung. Die Deutsche Ausgleichsbank verwendet diese Mittel zur Zinsverbilligung von Krediten im Rahmen des

ERP-Existenzgründungsprogramms

sowie des

Kreditprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für Existenzgründungsvorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Durch die folgenden Bestimmungen wird die Richtlinie des ERP-Existenzgründungsprogramms weder erweitert noch eingeengt.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die zusätzliche Landesförderung sind Existenzgründer im Bereich des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Verwendungszweck

Die zusätzliche Landesförderung ist bestimmt für Kredite zur Finanzierung

von Investitionen zur Errichtung und Einrichtung von Betrieben,

- der Übernahme von Betrieben oder tätigen Beteiligungen,
- eines ersten Warenlagers und
- von Mietvorauszahlungen oder Baukostenzuschüssen.

In der Anlaufphase (maximal drei Jahre nach Existenzgründung) können nur noch Investitionen gefördert werden.

Art und Umfang der zusätzlichen Landesförderung

Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können sowohl für die ERP-Kredite wie für die Kredite der Deutschen Ausgleichsbank z. Z. folgende Konditionen angeboten wer-

Zinssatz:

5,0% p. a. fest für die gesamte Laufzeit des

Kredits (im Zonenrandgebiet 4,0%)\*)

Auszahlung: 100%

Laufzeit:

zehn Jahre bis 15 Jahre, davon zwei Jahre tilgungsfrei.

Änderungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Zuschüsse werden für Kredite bis zu 80% der Aufwendungen nach Teil II Ziff. 4.3 und in der Regel bis zu einem Kredithöchstbetrag von 300 000,— DM gewährt.

Kumulationsverbot

In Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben darf ein Subventionswert von 25 Prozent nicht überschritten werden.

Antragsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Programmes ist die Deutsche Ausgleichsbank. Anträge sind auf den für das ERP-Existenzgründungsprogramm vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbank) einzureichen. Auf diesen Antragsvordruck ist ein Hinweis auf das hessische Existenzgründungsprogramm aufzunehmen. Die Deutsche Ausgleichsbank behält sich vor, gutachterliche Äußerungen fachzuständiger Institutionen einzuholen.

## Programm zur Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes

5.1 Allgemeines

Das Land Hessen unterstützt Maßnahmen, die der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs dienen, durch Zuschüsse.

Die Förderung erfolgt in den in den Regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes mit nicht mehr als 100 Beschäftigten und mit einem Umsatz von nicht mehr als 20 Mio. DM.

Antragsteller muß der Betriebsinhaber sein. Das gilt auch für verpachtete Betriebe.

Verwendungszweck

Förderfähig sind die folgenden Vorhaben:

- a) Modernisierung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben, die für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sind. Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes (Naßzellen, Einbau von Lese-, Fitneß-, Aufenthalts- und Kinderspielzimmern, Fahrstuhl, Sauna, Schwimmbad u. ä.) sind Rationalisferungsinvestitionen gleichgestellt.
- b) Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbe-trieben. Es können Betriebe gefördert werden, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., es müssen mindestens 30% der Betriebsumsätze im Beherbergungsbereich erzielt werden.
- Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben. Ausnahmsweise kann der Erwerb solcher Betriebe gefördert werden, die stillgelegt oder von einer Stillegung bedroht sind. Die Betriebe müssen die Fremdenverkehrstätigkeit nach dem Erwerb fortsetzen.

Im Falle des Brwerbs eines stillgelegten oder von der Stillegung bedrohten Betriebes muß ein wesentlicher Teil des Personals übernommen werden.

In allen Fällen ist nach den Richtlinien zur Berücksichtigung der Belange behinderter Personen vom 7. Mai 1981 (Stanz. S. 1117) zu verfahren. Andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Beherbergungsstättenrichtlinien des Hesssichen Ministers des Innern vom 4. Dezember 1980 (StAnz. S. 2426) sind zu beachten.

Insbesondere sind von der Förderung ausgenommen:

- a) Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Instandsetzungen, zwecks Wiederherstellung eines früheren Zustandes, Ersatzbeschaffungen,
- b) Vorhaben, an denen der Fremdenverkehr zwar partizipiert, die jedoch überwiegend anderen Zwecken dienen (z. B. Rekultivierung, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholungseinrichtungen, Sport, Minigolf u. ä.),
- c) Werbemaßnahmen,
- d) Anschaffung von kurzlebigen beweglichen Gütern,
- e) Grunderwerbskosten.

Alle Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die mit der Zuwendung geförderten Einrichtungen mindestens zehn Jahre lang ganzjährig für Fremdenverkehrszwecke zur Verfügung zu stellen und in dieser Zeit an dem im jeweiligen Landkreis stattfindenden Gaststättenwettbewerb gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik teilzunehmen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, der HLT in diesem Zeitraum die Zahl der Gäste und deren Übernachtungen oder ggf. die Umsatzzahlen für das jeweils vergangene Jahr zum 20. Januar eines jeden Jahres auf dem entsprechenden Formblatt bekanntzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann der Zuschuß zurückgefordert werden. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren stillgelegt, verkauft oder verpachtet wird.

### 5.5 Art und Umfang der Förderung

Es können gewährt werden

- a) für die Modernisierung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben sowie für den Bau und die Erweiterung privater Campingplätze Zuschüsse bis zu 7,5% der förderfähigen Investitionsko-
- b) für die Errichtung, Erweiterung oder den Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben Zuschüsse bis zu 5% der förderfähigen Investitionskosten.

Die förderfähige Investitionssumme beträgt im Einzelfall höchstens 1 Mio. DM; die Mindestsumme für den Zuschuß beträgt 3 000 DM.

### 5.6 Kumulationsverbot

Der Subventionswert der gewährten Finanzierungshilfe darf — auch in Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben — 7,5 Prozent nicht übersteigen.

Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Anträge sind an die Hesssiche Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Vordrucke für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT) erhältlich,

Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner sind ein Finanzierungsplan, ein Kostenvoranschlag sowie eine Erläuterung über den Bau des Vorhabens und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fremdenverkehr beizufügen.

Bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, ist eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).

### Hessisches Umweltschutzförderprogramm

### 6.1 Allgemeines

Umweltpolitisch besonders erwünschte Maßnahmen scheitern häufig an den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen. Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Finanzierungshilfen, um die Durchführung dieser Umweltschutzinvestitionen zu erleichtern.

6.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft.

- 6.3 Verwendungszweck
- 6.3.1 gefördert werden
  - a) Investitionen, die der spürbaren Verminderung von Umweltbelastungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen) insbesondere in hoch belasteten Gebieten

oder in Einzelfällen mit erheblichen Nachbarschaftsproblemen dienen.

Die Emissionsminderungen sollen durch technische Maßnahmen in bestehenden Betrieben — vorzugsweise durch Änderungen der Produktionsverfahren zur Reduzierung der entstehenden Schadstoffmengen und nicht durch nachgeschaltete Schutzvorrichtungen — erfolgen. Falls eine spürbare Verminderung der Umweltbelastungen am bisherigen Standort nicht möglich ist, kann auch die Betriebsverlagerung gefördert werden.

- Investitionen, die der rationellen Verwendung der Grundwasservorkommen und dem vorsorgenden Schutz des Grundwasser dienen. Gefördert werden insbesondere Investitionen für
  - den Einsatz wassersparender Technologien, Armaturen und Einrichtungen,
  - die Einrichtung von Kühl- und Betriebswasserkreisläufen.
  - den Ersatz von Wasserbezug aus dem öffentlichen Trinkwassernetz durch Eigengewinnung von Oberflächenwasser oder Grundwasser minderer Qualität entsprechend den geringeren qualitativen Nutzungsansprüchen an das Betriebswasser,
  - die Verbesserung der technischen Sicherheit im Hinblick auf den Grundwasserschutz (z. B. Auffang- und Kontrollsysteme).
- 6.3.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, zu denen der Investor nicht gesetzlich verpflichtet ist, d. h., die von den zuständigen Behörden nicht auf Grund umweltrechtlicher Vorschriften angeordnet werden können.
- 6.3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, mit denen die umweltschädlichen Auswirkungen lediglich verlagert werden. Die Förderung kann darüber hinaus auch in solchen Fällen versagt werden, in denen von dem Betrieb andere unzulässige Umweltauswirkungen ausgehen.

### 6.4 Art und Umfang der Hilfen

Die Förderung erfolgt in der Form kapitalisierter Zinszuschüsse, die zur Verbilligung von Krediten aus dem Umwelt-programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dienen. Für Investitionsvorhaben bis zu einem Investitionsbetrag von 5 Mio. DM kann anstelle eines Zinszuschusses als Finanzierungshilfe auch ein Investitionszuschuß gewährt werden.

Auf Grund der Zinszuschüsse des Landes Hessen beträgt der Zinssatz der KfW-Kredite für den Endkreditnehmer z. Z.\* 2% p. a. bei 96% Auszahlung. Mit den Krediten können bis zu drei Vierteln der förderfähigen Investitionen finanziert wer-

Soweit Investitionszuschüsse gewährt werden, sollen diese in der Regel 20% des förderfähigen Investitionsbetrages nicht übersteigen.

Die Gewährung und die Höhe der Finanzierungshilfe richtet sich nach dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens. Hierbei kann es von Bedeutung sein, ob das Vorhaben ohne eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht kurzfristig begonnen werden kann.

Kumulation mit anderen Beihilfen

Die Förderung im Rahmen des Hessischen Umweltschutzförderprogrammes kann neben anderen öffentlichen Finanzierungshilfen gewährt werden.

Antragsverfahren

Anträge sind an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften s. Teil I Ziff. 4.2), zu stellen.

Wird ein Zuschuß zur Verbilligung von Darlehen beantragt, so ist das Formblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu verwenden und über die Hausbank an die HLT zu senden.

Für die Maßnahmen unter Ziff. 6.3.1 a) ist eine Stellungnahme des zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, bei Betrieben unter Bergaufsicht eine Stellungnahme des zuständigen Bergamtes beizulegen.

Wird die Förderung einer Betriebsverlagerung beantragt, ist dem Antrag die Stellungnahme des Kreisbauamtes bzw. des städtischen Bauplanungsamtes beizufügen.

Für die Maßnahmen unter Ziff. 6.3.1 b) ist eine Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes beizulegen.

### Eingliederungsprogramm

7.1 Allgemeines

Zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Vertriebenen, Flüchtlingen und gleichgestellten Personen in kleinen und mittleren Unternehmen sowie in freien Berufen gewährt das Land Hessen Kleinkredite.

### 7.2 Antragsberechtigte

Förderungsberechtigt sind Flüchtlinge, Vertriebene und gleichgestellte Personen i. S. des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Die Kreditgewährung aus diesem Programm setzt voraus, daß der Antragsberechtigte infolge der schädigenden Ereignisse seine Existenzgrundlage verloren oder einen erheblichen Schaden an derselben erlitten hat oder sich in seinem Beruf eine Existenz aufbauen will und die volle fachliche Vorbildung für die zu fördernde Erwerbstätigkeit besitzt. In Ausnahmefällen genügt die volle fachliche Eignung.

### 7.3 Verwendungszweck

Die Kredite sollen der Finanzierung von Investitionen dienen und in angemessener Relation zum gesamten Investitionsvolumen stehen.

### 7.4 Art und Umfang des Kredits

Der Kredit soll im Regelfall den Höchstbetrag von 20 000 DM nicht übersteigen.

Zinssatz: 5% p. a.\*)

Laufzeit: fünf Jahre bei einem tilgungsfreien Halbjahr. Bearbeitungsgebühr: einmalig 0,5% der Kreditsumme.

### 7.5 Antragsverfahren

Anträge sind formlos an die Hessische Landesentwicklungsund Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften s. Teil I, Ziff. 4.2), zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen;

- a) Fotokopie des Vertriebenenausweises,
- b) die bei Kreditanträgen üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Investitions- und Finanzierungsplan, Ertragsvorschau usw.),
- c) Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes, die Verwaltung und Primärhaftung zu übernehmen.

### 311

### **HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**

### Kriegsopferfürsorge;

hier

Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte für Familienmitglieder, die bisher wegen Behinderung Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben

Bezug:

Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 10. März 1967 (StAnz. S. 506),

mein Erlaß vom 19. Juli 1988 — II A 2 b — 51 a 0211 — (n. v.)

Ich bin um Stellungnahme gebeten worden, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz an behinderte Familienmitglieder von Beschädigten bisher höher waren als die nunmehr nach Änderung des § 25 Abs. 4 Satz 1 BVG zu gewährenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

Nach dem früheren Recht (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG a. F.) waren Familienmitglieder von Beschädigten, die wegen Behinderung einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften — z. B. nach dem Bundessozialhilfegesetz — hatten, von der Gewährung entsprechender Hilfen der Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen.

Die Ausschlußregelung galt jedoch nicht für Leistungen, die auf Grund einer Kann-Vorschrift gewährt wurden (z. B. Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 2 BSHG), oder die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Behinderung standen (z. B. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG). Insoweit hatte der Beschädigte auch früher schon Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge für behinderte Familienmitglieder (vgl. Erlaß vom 10. März 1967).

Mit Inkrafttreten des Art. 2 des 17. Anpassungsgesetzes-KOV am 1. Januar 1989 ist die Ausschlußregelung in § 25 Abs. 4 Satz 1 BVG weggefallen. Beschädigte haben somit vom 1. Januar 1989 an auch für behinderte Familienmitglieder einen umfassenden Anspruch auf alle Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Im Hinblick darauf, daß Leistungen der Kriegsopferfürsorge der Sozialhilfe gegenüber im Range vorgehen, hat das Familienmitglied des Beschädigten keine Wahlmöglichkeit zwischen Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe. Der Anspruch des Beschädigten auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge für das Familienmitglied ist daher in jedem Falle vorrangig zu verwirklichen. Sollte dabei die für das Familienmitglied errechnete Leistung der Kriegsopferfürsorge niedriger sein als die vergleichbare Sozialhilfeleistung, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe gegeben, und zwar in Höhe des Unterschiesbetrags zwischen der Kriegsopferfürsorge- und der Sozialhilfeleistung.

Der Erlaß vom 10. März 1967 ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 14. Februar 1989

Hessisches Sozialministerium II A 2 b — 51 e 0203 StAnz. 13/1989 S. 788 312

### Zentrales Förderungswesen;

hier:

Gesonderte Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt"

Nachstehend werden die

Gesonderten Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt"

bekanntgegeben.

Ziel des zusätzlichen neuen Förderungsprogramms ist die Unterstützung des Jugendsports in den hessischen Sportvereinen, um die Zuwendung der Jugend zu einem sinnvollen Freizeitangebot zu stärken, das nicht nur konsumorientiert ist, sondern zur eigenen Aktivität und Mitarbeit anregt. Die Mittel sollen insbesondere für Investitionen allgemein sowie für die sportliche Integration jüngerer Behinderter zur Verfügung stehen.

An alle Beteiligte ergeht daher die Bitte, durch besonderes Engagement zum Gelingen des Förderungsprogramms beizutragen.

Wiesbaden, 23. Februar 1989

Hessisches Sozialministerium StS — VI B 4/VI A 4 — 93 c — 26 StAnz. 13/1989

### Gesonderte Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt"

### Inhalt

- 0 Allgemeines
- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung
- 2 Umfang der Förderung
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
- 4 Antrag
- 5 Bewilligung, Auszahlung
- 6 Verwendungsnachweis
- 7 Schlußbestimmungen

### 0 Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt" gelten

- 0.1 das Haushaltsgesetz,
- 0.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- 0.3 soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO),

<sup>\*)</sup> Stand 6. März 1989; Änderungen des angebotenen Zinssatzes teilt die HLT den Kreditinstituten durch Rundschreiben mit.

0.4 die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO.

### 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 21.1 Ziel der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt" ist es unter anderem, den Jugendsport und die Integration jüngerer Behinderter im Sport zu fördern. Deshalb werden den hesssichen Sportvereinen in den Jahren 1989, 1990 und 1991 jeweils 2 Mio. DM für die Förderung des Jugendsports zur Verfügung gestellt. Eingeschlossen in die Förderung sind auch integrative Sportgruppen und Behinderten-Sportvereine.
- 1.2 Förderungsfähig sind Aufwendungen z. B. für
- 1.2.1 Sportgeräte (einschließlich Geräte für den Behindertensport und den Freizeitsport) und jugendspezifische Ausstattungsgegenstände,
- 1.2.2 behindertengerechte bzw. behindertenfreundliche Ausstattungen von Sportanlagen und Sporträumen,
- 1.2.3 Projekte im Integrationssport mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen,
- 1.2.4 Transportbusse,
- 1.2.5 Zelte,
- 1.2.6 Zeitmeßanlagen,
- 1.2.7 Videoanlagen.
- 1.3 Bauvorhaben werden nicht gefördert.
- 1.4 Die bestehenden Sportförderungsprogramme bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

### 2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Tragen andere Stellen zur Finanzierung der Maßnahme bei, ermäßigt sich die Landeszuwendung in dem Maß, in dem die Gesamtzuwendungen die Gesamtausgaben übersteigen.

### 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Es werden nur Maßnahmen von Sportvereinen mit Jugendabteilungen oder mit Behindertensportgruppen bzw. von integrativen Sportgruppen, in denen Jugendliche tätig sind, gefördert.
- 3.2 Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände müssen überwiegend für den Jugendsport genutzt werden. Bei Großgeräten, Bussen und anderen kostenintensiven Investitionen, deren Anschaffungspreis 10 000,— DM übersteigt, muß eine kontinuierliche Nutzung und Auslastung gewährleistet sein. In solchen Fällen muß eine Nutzung z. B. durch mehrere Vereine im Antrag deutlich gemacht werden; eine Stellungnahme des Sportkreises (Jugendwart), des Hessischen Behinderten-Sportverbandes (bei größeren Investitionen im Behinderten-Sportbereich) oder des Landesausschusses Leistungssport (bei Investitionen im Bereich des Leistungssports) ist beizufügen.

### 4 Antrag

- 4.1 Der Antrag ist an das Sozialministerium zu richten und diesem über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt vorzulegen. In der Stellungnahme dieser Stellen ist auch anzugeben, welche Zuwendungen zur Maßnahme ggf. von dort gewährt werden.
- 4.2 Dem Antrag sind beizufügen
- 4.2.1 Angebote der Lieferfirmen,
- 4.2.2 ggf. die Stellungnahmen nach Nr. 3.2.
- 4.3 Antragsvordrucke sind bei den Sportämtern der Kreise und kreisfreien Städte erhältlich.
- 4.4 Auf Grund des Antrags stellt das Sozialministerium eine Bewilligung in Aussicht.

### 5 Bewilligung, Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch das Sozialministerium erfolgen nach Vorlage der Unterlagen nach Nr. 6.

### 6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Zum Nachweis der Verwendung sind dem Sozialministerium vorzulegen
- 6.1.1 der Finanzierungsnachweis, in dem die tatsächlich geleisteten Zuwendungen anderer Stellen aufgeführt sind,
- 6.1.2 die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis.

- 6.2 Die beschafften Geräte sind in das Inventarverzeichnis des Zuwendungsempfängers aufzunehmen. Die Eintragung ist auf der Originalrechnung (Nr. des Inv.-Verz.) zu vermerken.
- 7 Schlußbestimmungen
- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und bezüglich Nr. 6 dem Rechnungshof.
- 7.2 Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

ntragstellender Verein Name und vollständige Adresse)	

Datum

Hessisches Sozialministerium Refertat VI B 4 über den

- Magistrat der Stadt

- Kreisausschuß des Landkreises

6200 Wiesbaden

Betr.: Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive "Jugendsport gewinnt"

Hiermit beantragen wir eine Landeszuwendung zur Durchführung folgender Investition/ zur Anschaffung folgender Geräte:

Begründung der Investition/Anschaffung:

Entsprechende Angebote bzw. Unterlagen der Lieferfirmen liegen diesem

Es wird bestätigt, daß die Durchführung der Investition/ Anschaffung der Geräte überwiegend dem Jugendsport zugute kommt.

Bankverbindung		Unterschrift	
		•	
Gesamu			
Gesamt			
			• '
Landesmittel			Di
LSBII-Mittel		4	DN
Kreismittel			DI
Gemeindemittel	1		DM
Eigenmittel/Eigenleistung			MQ.
davon			*
Gesamtkosten	7		. DM
Finanzierung			

- 3. Stellungnahme des Magistrats/Landkreises
- Steilungnahme des Sportkreises, Behindertensportverbandes, Landesausschusses für Leistungssport bei Investitions-/Anschaffungskosten über 10.000,-- DM:

# HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen für Personalangelegenheiten und zur Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 8. März 1989

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird

Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten vom 11. April 1988 (StAnz. S. 1005) wird wie folgt geän-

- 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a) werden nach den Worten "anderer Tarifverträge" die Worte ", soweit in Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.
  - b) In Buchst. b werden nach dem Wort "Agrarverwaltung," die Worte "dem Hessischen Landgestüt", eingefügt.
  - In Buchst. c werden die Worte "der Hessischen Landesforstschule," gestrichen.
  - d) Den Buchst. c und d werden jeweils die Worte "den Staatsdomänen" angefügt.
- 2. In Nr. 2 werden die Buchst. b und c und die Bezeichnung "a)" gestrichen.
- 3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a, 1 b oder 1 c des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte sowie der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge bedarf meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4. Als Nr. 1 wird eingefügt:
  - "4. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung wird ermächtigt, die ihm übertragenen Befugnisse zum Abschluß, zur Änderung oder zur Beendigung
    - a) von Arbeitsverträgen mit Arbeitern,
    - b) von Berufsausbildungsverträgen mit angestellten- oder arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubilden-
    - c) von Praktikantenverträgen mit Praktikanten allgemein oder im Einzelfall auf die ihm nachgeordneten Dienststellen zu übertragen"
- 5. Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 vom  $\bar{11}$ . April 1988 (StAnz. S. 1005) wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschn. 2 werden nach dem Wort "Agrarverwaltung" die Worte "das Hessische Landgestüt," eingefügt.
- In Abschn. 4 werden die Worte "sowie die Hessische Landes-forstschule" gestrichen,
- 3. Abschn. 7 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 1 werden nach dem Wort "Agrarverwaltung," die Worte "des Hessischen Landgestüts," eingefügt.
  - b) Die Nrn. 3 und 5 werden gestrichen.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- 4. In Abschn. 9 werden die Nrn. 2 und 3 und die Ordnungszahl "1." gestrichen.

Der Erlaß vom 8. April 1988 (StAnz. S. 1007) über Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort "Agrarverwaltung," die Worte "dem Hessischen Landgestüt," eingefügt.

2. In Nr. 3 werden die Buchst. a und c und die Bezeichnung "b)" gestrichen.

Der Erlaß vom 8.April 1988 (StAnz. S. 1007) über Zuständigkeiten nach den Vorschußrichtlinien wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1 werden nach dem Wort "Agrarverwaltung", die Worte ,dem Hessischen Landgestüt," eingefügt.
- 2. In Nr. 2 werden die Buchst. b und c und die Bezeichnung "a)" gestrichen.

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 und 6 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird bestimmt:

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 11. April 1988 (StAnz. S. 999) wird wie folgt geändert.

- 1. In § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 wird jeweils die Nr. 3 gestrichen.
- § 5 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "7. das Hessische Landgestüt".
- 3. § 7 wird gestrichen.
- 4. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 7 und 8.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 8. März 1989

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gez. Reichardt (Staatsministerin) - Gült.-Verz. 3200, 3230, 3234 . StAnz. 13/1989 S. 790

314

### Durchführung von Waldwertschätzungen;

hier:

1. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste,

2. Tabellenwerte für Randschäden

Bezug: 1. Erlaß vom 4. Januar 1988 (StAnz. S. 385)

2. Erlaß vom 10. November 1982 (StAnz. 1983 S. 23)

### Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste

Unter Berücksichtigung der neuen Alterswertfaktoren (s. Bezugserlaß 1.) und des derzeitigen Lohn- und Preisniveaus sind zum Stichtag 1. Januar 1989 neue Tabellen\*) über Hiebsunreifeverluste der Baumarten Eiche, Buche, Esche, Erle, Birke, Fichte, Douglasie, Kiefer, Europ. Lärche berechnet worden. Diese Tabellen sind für alle Fälle anzuwenden, in denen nach dem 31. Dezember 1988 die Änderung eingetreten bzw. die Fläche geräumt worden und noch keine abschließende Entschädigungsregelung getroffen ist.

Zur Zuständigkeit und zum Verfahrensgang wird ergänzend be-

### Zuständigkeit

Gemäß Bezugserlaß 2. Abs. 2.11, 3.1 und 4 werden Hiebsunreifeverlustberechnungen für alle Waldbesitzarten durch die Forstämter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aufgestellt. Eine Prüfung durch die Forsteinrichtungsanstalt ist nur dann zu beantragen, wenn dies von dem Vertragspartner im Interesse einer neutralen Regelung gefordert wird.

### Verfahren zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste

### 2.1 Erhebung der Bestandsdaten

Zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste ist vor Beginn des Einschlags eine sorgfältige Zustandserfassung für die betroffenen Waldflächen durchzuführen. Hierbei sind im Anhalt an die Forsteinrichtungsunterlagen die Bestandsdaten, insbesondere die Bonitäten der zu entschädigenden Bestandesteile, einzuschätzen. Wenn für den Endbestand eine geringere Bonität als die gegenwärtige zu erwarten ist, wird die der Berechnung zugrundezulegende Ertragsklasse entsprechend abgeändert (dynamische Bonitierung).

<sup>\*)</sup> Die Tabellen werden auf Anfrage von der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen zur Verfügung gestellt.

### 2.2 Berechnungsverfahren

Die Hiebsunreifeverluste, die sich aus der Differenz von Bestandserwartungs- und -abtriebswerten (soweit positiv) in den verschiedenen Altern errechnen, sind wie bisher je ha vollbestsockte Fläche und für höhere Bestandesalter zusätzlich je Efm. oR Derbholz ermittelt worden.

Bei den Tabellen ist die Mehrwertsteuer bereits den Holzverkaufserlösen zugeschlagen worden. Damit entfällt eine gesonderte Ermittlung.

Die Werte sind auf das jeweilige Bestandesalter zu interpolieren. Eine Extrapolation der Sätze je Efm in jüngere Altersbereiche sollte in jedem Falle unterbleiben.

Die Hiebsunreifeverluste für die Baumarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer gelten jeweils auch für die übrigen Baumarten der Baumartengruppe, soweit sie nicht in den Tabellen enthalten sind. Ausnahme: Roteiche nach Buche.

Bei abweichenden Umtriebszeiten ist der Tabellenwert heranzuziehen, der sich für das mit dem Quotienten

Umtriebszeit der Hauptbaumart Umtriebszeit der sonst. Baumart

multiplizierte Alter der sonstigen Baumarten ergibt.

Falls durch die Anwendung der Hiebsunreifeverlusttabellen auf die sonstigen Baumarten unrealistische Werte zustandekommen, ist in schwerwiegenden Fällen eine gesonderte Herleitung der Entschädigung bei der FEA zu beantragen. Dies gilt generell auch für Pappelbestände.

# 2.21 Herleitung der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen

Bei Jungbeständen erfolgt die Herleitung der Hiebsunreifeverluste grundsätzlich über die angegebenen Flächensätze. Die Tabellenwerte im Alter 0 geben die im Jahr der Begründung bei den einzelnen Baumarten in der Berechnung unterstellen "normalen" Kulturkosten an. Bei den im Alter 5 aufgeführten Bestandeswerten sind dann alle bis zur gesicherten Kultur notwendigen weiteren Aufwendungen berücksichtigt

Die Höhe der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen wird entscheidend durch die zugrundegelegten Kulturkosten beinflußt. Wenn die tatsächlichen Kulturkosten in einer grö-Beren Zahl von Fällen von den aufgeführten Sätzen im Alter 0 abweichen, sind daher wie bisher gesonderte Hiebsunreifeverluste durch die Hessische Forsteinrichtungsanstalt zu ermitteln. Dies kann z.B. bei besonders aufwendigen Laubbaumkulturen oder anderen Kulturen mit außergewöhnlichen Kosten erforderlich werden.

Bedingt durch die hohen Holzwerbungskosten sind gegenwärtig die normalen Abtriebswerte von Jungbeständen bis zu der treppenförmigen Linie in der Tabelle negativ, so daß die Hiebsunreifeverluste bis zu diesen Bestandesmitteldurchmessern gleich den Bestandeserwartungswerten sind. Soweit in Jungbeständen noch kein verwertbares Holz anfällt oder die Werbungskosten die Holzerlöse übersteigen, sind daher die Räumungskosten bzw. die nicht gedeckten Teile der Erntekosten (einschließlich Sozialkosten) zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn die Einschlagsmaßnahmen auf Kosten des Waldeigentümers durchgeführt worden sind.

# 2.22 Berechnungsverfahren bei älteren Beständen

Bei älteren Beständen, für die die Hiebsunreifeverluste in den Tabellen auch je Efm aufgeführt sind, wird empfohlen, die Berechnungen stets unter Verwendung der Einschlagsmassen (ggf. einschließlich des nicht aufgearbeiteten Derbholzes) über die Sätze je Efm vorzunehmen. Dadurch können u. a. Ergänzungsberechnungen infolge Flächenveränderungen, die sich häufig bei der abzuschließenden Vermessung ergeben, vermieden werden.

Hiebsunreifeverluste kommen nicht mehr in Betracht, wenn wegen geringer Qualität und Wuchsleistung keine weitere

Wertsteigerung zu erwarten ist. Dies gilt z.B. häufig für Laubbaum-Unter- und -Zwischenstand oder sonstige schlechte Bestockungen, die auch im Abtriebsalter lediglich Industrieholz liefern.

Für Bestände mit besonders hoher Qualitätserwartung (z. B. Eiche mit beträchtlicher Furniererwartung) ist bei nennenswerter Fläche eine gesonderte Hiebsunreifeverlustberechnung durch die FEA erforderlich.

# Entschädigung bei Ersatz der Wiederaufforstungskosten

Wenn nach bestandesvernichtenden Schäden die Kosten der Wiederaufforstung ersetzt werden (z.B. nach Waldbrand), ist der normele Kulturkostensatz von der Gesamtentschädigungssumme (Hiebsunreifeverluste, Erlöseinbußen, zusätzliche Kosten bis zur Räumung des vernichteten Bestandes, Wiederaufforstungskosten) abzuziehen. Dieser Betrag findet sich für Kulturen im ersten Lebensjahr in der ersten, für mindestens fünfjährige Bestände in der letzten Zeile der Tabelle.

II.

### Tabellenwerte für Randschäden 1989

Die Randschadenstabellen\*) 1989 nebst Erläuterungen und Musterbeispielen beruhen auf der Randschadensabhandlung von BAADER und dem daraus entwickelten Bausteinverfahren der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt.

Die Zahlen gelten für durchschnittliche Verhältnisse und haben die Unschärfennachteile aller generalisierenden Verfahrenshilfs-

Im einzelnen stehen Berechnungstafeln nach folgenden Einflußgrößen zur Verfügung:

- (Haupt-) Baumart,
- Ertragsklasse (Halbbonität),
- Nährstoffversorgung (Buche),
- Schälschaden (Fichte).

Die Trennung nach Nährstoffversorgung bei der Buche ist erfolgt, da die Schadenswirkung auf eutrophen Standorten wegen der starken Entwertung und des raschen Fortschrittes durch Sonnenbrand einen besonders großen Umfang erreichen kann.

Innerhalb der einzelnen Berechnungstafeln wird differenziert nach den Merkmalen

- Altér,
- Exposition,
- Bestockungsgrad.

Als Entschädigungswerte sind jeweils zwei Werte untereinander aufgeführt:

- Schaden je lfd. m Rand bei Vollbestockung,
- Minderungsbetrag je Zehntel Bestockungsgrad und lfd. m für Bestockungsgrade unter 1,0.

Die neuberechnete Randschadenstabelle 1989 ist ab 1. Januar 1989 anzuwenden, sofern nicht vor dem 1. Januar 1989 geltend gemachte Entschädigungsfälle noch nach der Randschadenstabelle 1987 abzurechnen sind.

Mein Erlaß vom 9. Mai 1985 (StAnz. S. 1052) i. d. F. vom 20. Januar 1987 (StAnz. S. 453) tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft, sofern nicht noch vor dem 1. Janmuar 1989 entstandene Entschädigungsfälle entsprechend der in diesem Erlaß getroffenen Regelungen noch nach den bisherigen Tabellen abzurechnen sind.

Wiesbaden, 15. Februar 1989

**Hessisches Ministerium** für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz II A 1 - 74 - Z 70 - Gült.-Verz. 86 -StAnz. 13/1989 S. 790

<sup>\*)</sup> Die Tabellen werden auf Anfrage von der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen zur Verfügung gestellt.

### **PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

## C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Helmut Nieland, KK Bad Hersfeld, Kriminaloberkommissar Harald Freier, KK Korbach, Kriminalhauptmeister Josef Witzel, PD Fulda (sämtlich 28. 2. 89).

Kassel, 7. März 1989

Regierungspräsidium Kassel 13 K — 8 b 24 01

StAnz. 13/1989 S. 792

## F. Im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst sowie im Gesamtschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu Rektoren als Leitern einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Günter Albrecht, Fulda (4. 11. 88), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Hauptschulzweig, am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Hubert Ziegler, Hofbieber (14. 11. 88);

zu Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Manfred Steinle, Neuhof (1. 10. 88), Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Robert Braun, Homberg (20. 10. 88);

zu Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Edgar Weiel, Ronshausen (1. 10. 88), die Lehrer (BaL) Oskar Hoehl, Fulda, Wilfried Sandlos, Neuhof, Klaus Bubenheim, Schauenburg, Klaus-Dieter Persch, Meinhard (sämtlich 1. 10. 88), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Erhart Zapf, Eschwege (1. 2. 89);

zu Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrerinnen (BaL) Doris Müller, Nieste (1. 10. 88), Elke Braun, Wabern (30. 10. 88);

zum Direktor als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Norbert Nixdorf (1. 10. 88);

zu Konrektoren als ständige Vertreter der Leiter einer Grundund Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Lehrer (BaL) Richard Donges, Hatzfeld (1. 10. 88), Otto Schleicher, Hilders (5. 10. 88);

zu Konrektoren als ständige Vertreter der Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Lehrer (BaL) Jürgen Hiese, Meißner, Karl-Heinrich George, Niederaula (beide 1. 10. 88);

zum Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Studienrat (BaL) Gerhard Vater, Schenklengsfeld (28. 10. 88);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Bernhard Kramp, Bad Hersfeld (31. 10. 88);

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Arnulf Hill, Bad Karlshafen (1. 10. 88);

zur **Studiendirektorin** Oberstudienrätin (BaL) Elfriede Huber-Söllner, Kassel (25. 11. 88);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Erika Soto-Sobrino, Diemelstadt (5. 9. 88), Manfred Talajew, Willingshausen (17. 9. 88), Sonja Auth, Fulda (4. 12. 88), Rosemarie Zernin-Schmidt, Breuna, Annemarie Zingiser-Friedrich, Neukirchen, Gerlinde Schieling, Lise Bäuerle, Angela Pohlmann, Brigitte Bergmann, alle Kassel, Karla Blome, Schrecksbach, Stephanie Kilian, Schwalmstadt, Elisabeth Nehlert, Haina, Anita Winning, Waldkappel, Notburga Gößmann, Fulda, Hella Brückner-

Nolde, Gilserberg, Christiane Gonnermann, Frielendorf, Christa Oberlies, Schwalmstadt, Sabine Andert, Wahlsburg, Ellen Gruska, Naumburg, Marie-Luise Wille-Oppermann, Vöhl, Marianne Priess-Schmappauf, Neuenstein, Elke Hilliger, Arolsen, Manfred Göllmann, Diemelstadt, Claudia Sülberg, Allendorf, Jutta Harbusch, Ludwigsau, Angelika Frabricius-Münstermann, Hartmut Schmidt, beide Wahlsburg, Jürgen Franz, Kaufungen, Dagmar Frauenfeld-Stephan, Hofgeismar, Brigitte Florschütz, Welaretal, Michael Will, Edertal, Ingrid Noack, Sontra, Friederike Sidio, Wanfried, Beate Wiegand, Schwalmstadt, Sabine Standke, Oberweser, Gabriele Marinos, Lohfelden, Günter Kirchhoff, Wolfhagen (sämtlich 1. 2. 89), Pia Gemeine-Stein, Erika Dann, beide Fritzlar (beide 6. 2. 89), Elisabeth Jestädt-Knüttel, Herleshausen (8. 2. 89), Erhard Mauer, Edertal (9. 2. 89), Annemarie Knöpfel, Kirchheim, Renate Keßler-Schade, Monika Nentwig, beide Bebra, Ruthild Bondzia, Heringen (sämtlich 13. 2. 89), Renate Heidorn, Oberaula (15. 2. 89), Horst Losert, Tann (16. 2. 89), Gabriele Ney, Baunatal (17. 2. 89), die Fachlehrer (BaL) Michael Nießen, Klaus Malkomes, beide Fulda (beide 20. 10. 88), Fachlehrer/in für musisch-technische Fächer (BaL) Rainer Krebs, Fulda, Pia Nelles, Eichenzell (beide 20. 10. 88);

zu Sonderschullehrerinnen (BaL) die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Mechthild Burckhardt, Borken, Beate Jordan, Fritzlar (beide 6. 2. 89);

zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Gerhard Leiminer, Hünfeld (1. 10. 88);

zur Fachlehrerin (BaL) Fachlehrerin z. A. (BaP) Monika Bauer, Kassel (1. 11. 88);

zu Lehrera die Lehrer z. A. (BaP) Medard Kempf, Reinhard Waldhütter, beide Kassel, Werner Herwig, Comberg, Volker Tost, Herleshausen (sämtlich 1. 11. 88), Ingolf Ried, Homberg (14. 11. 88), Horst Brosewski, Alheim (15. 11. 88), Ingo Melzer, Kassel (1. 2. 89);

zum Sonderschullehrer Sonderschullehrer z., A. (BaP) Hanno Henkel, Schwalmstadt (1. 1. 89);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Angestellten Douglas Reinsel, Neuhof (28. 12. 88), Ingeburg Unger, Hessisch Lichtenau (19. 1. 89), Wolfgang Röhl, Frielendorf, Melanie Möglich, Hesisch Lichtenau, Anette Kaulfuß, Eschwege, Adelheid Brauer, Ortrun Clös, beide Eiterfeld, Carmen Warncke, Bebra, Marianne Falkenburg, Frankenberg, Inge Rossmeisl-Schaub, Niestetal, Sylvia Klug, Hessisch Lichtenau, Ute Vogel, Arolsen, Monika Holla, Flieden, Dieter Loch, Kirchheim, Karin Blum, Gudensberg, Martina Cramer, Neukirchen, Ilse Rossel, Borken, Elke Krug, Edermunde, Karin Wittich, Alheim, Regine Rüßeler, Arolsen, Ulrike Koch, Meinhard, Gerhard Ludwig, Diemelstadt, Elke Franke, Heringen, Hedwig Henkel, Niederaula, Elisabeth Kalb, Hofbieber, Eveline Röll, Tann, Heidrun Lossek, Frielendorf, Siegfried Trebing, Willingshausen, Kurt Beck, Frankenberg, Birgit Kirchner, Arolsen, Elke Hildebrandt, Heringen, Margot Spriestersbach, Alheim, Ursula Enseleit, Heringen, Mechthilde Paul, Haimbach, Renate Niggemeyer, Bad Wildungen, Marianne Dehmel, Beate Ungruh, Karin Umbach, Margot Storm-Mönicke, Gabriele Weber, Isabella Schmidt, Gabriele Schweitzer, Gudrun Lück, Edelgard Hildebrandt, Doris Hilgen, sämtlich Kassel, Marianne Odendahl-Grawe, Korbach, Ursula Berenbrock, Frankenberg, Elke Bieber, Diemelstadt, Anna-Maria Zimmer, Meinhard, Sonja Drisch, Edertal, Edda Ruthenberg, Kassel, Marita Wiesner, Hünfeld, Gabriele Quickert, Kassel, Irene Blum, Wolfhagen, Barbara Blau, Renate Strube, beide Zierenberg, Marianne Schilling, Sontra, Heike Nowak, Vellmar, Helga Bringmann, Wabern, Ursula Becker, Homberg, Heike Siebert, Twistetal, Erika Lang, Borken, Birgit Färber, Kassel, Margit Damm, Spangenberg, Ute Apel, Baunatal (sämtlich 1. 2. 89), Hannelore Schröder, Kassel (3. 2. 89), Dagmar Hoppert-Siemon, Kassel (8. 2. 89), Regina Rübsam, Korbach (9. 2. 89);

zu Sonderschullehrern/in z. A. (BaP) Angestellter Gerhard Waider, Arolsen (1. 10. 88), Bewerber/in Christiane Wettering, Wolfhagen (7. 2. 89), Klaus-Hermann Giedow, Schwalmstadt (20. 2. 89);

zum Fachlehrer z. A. (BaP) Angestellter Detlef Heine, Frielendorf (1. 10. 88);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Heike Bechtel, Johanna Buck, Claudia Dieckmann, Silke Freudenstein, Lorenz Grugel, Kornelia Senftleben, Gabriele Steinhäuser, Brigitte Wehmeyer, Bettina Wolzers, sämtlich Studienseminar 21 in Kassel, Christiane Gück, Barbara Hottkowitz, Heidi Koebke, Linda Neusel, Hiltrud Reitze, Dominik Rudolph, Hans Volkhardt, Barbara Volland, Christine Zohner, sämtlich Studienseminar 21 in Kassel, Annette Bierbaum, Martina Fischbach, Andrea Herold-Umbach, Benno Kreuzheck, Brigitte Lang, Andrea Mand, Christine Müller, Ulrich Stitzinger, Christine Wolff, sämtlich Studienseminar 22 in Borken, Heike Bering, Thomas Behrens, Rike Coordes, Jutta Fuchs, Haike Hübsch, Katharina Krämer, Martina Scholz, Carmen Strack, sämtlich Studienseminar 23 in Eschwege, Christiana Beutelhoff, Ralph Fitzek, Beate Klintzsch, Gabriele Schaffitzel, Christiane Schmidt, Sabine Siebert, Simone Spanel, sämtlich Studienseminar 24 in Bad Hersfeld, Martina Althaus, Rosemarie Briger, Renate Elle, Petra Frodl, Margit Hess, Heike Sievert, Lothar Vogel, sämtlich Studienseminar 25 in Fulda, Andereas Brücke, Andrea Hauenstein, Renate Hillebrand, Anke Meinberg, Marieluise Niessner, Hans-Hilmar Potente, Kerstin Przygodda, Kerstin Scheutzel, sämtlich Studiensemianr 27 in Korbach (sämtlich 1. 11. 88), Andrea Knierim, Studienseminar 21 in Kassel (1. 2. 89);

## eingewiesen: in die Besoldungsgruppe A 12

die Fachlehrer/innen (BaL) Gabriele Ritter, Eleonore Heimann, Brigitte Janz, Irmhild Laging, alle Kassel, Thomas Schäfer, Sontra, Isolde Risse, Ute Bangert, beide Hünfeld, Doris Blum, Neuhof, Jürgen Stephan, Grebenstein, Maria Görz, Witzenhausen (sämtlich 1. 10. 89);

### in die Besoldungsgruppe A 11

die Fachlehrerinnen (BaL) Luzine Happel, Eschwege, Gudrun Götte, Wolfhagen (beide 1. 10. 88);

## berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen (BaP) Ute Gutermuth-Jörns, Fulda (22. 12. 88), Susanne Feuerhake, Hessisch Lichtenau (22. 1. 89), Medard Kempf, Reinhard Waldhütter, Frank Kühn-Holzenburg, sämtlich Kassel, Volker Tost, Herleshausen, Ingolf Ried, Homberg, Werner Herwig, Cornberg (sämtlich 1. 2. 89), Peter Pawelka, Kassel (8. 2. 889); die Sonderschullehrer (BaP) Hanno Henkel, Schwalmstadt, Thomas Weltin, Homberg (beide 1. 2. 89);

nach Bayern Lehrerin (BaL) Barbara Suchenwirth, Wolfhagen, nach Niedersachsen Fachlehrerin (BaL) Christiane Stegen-Rosin, Kassel,

nach Nordrhein-Westfalen Sonderschullehrerin (BaL) Monika Gauselmann, Arolsen (sämtlich 1. 2. 89),

von Nordrhein-Westfalen Sonderschullehrerin (BaL) Luise Jochheim, Kassel (1.888), die Lehrerinnen (BaL) Angela Bek-ker, Kassel, Sabine Rahn-Will, Rotenburg,

von Niedersachsen Sonderschullehrer (BaL) Hans Brinkmann, Neuhof.

von Berlin Sonderschullehrerin (BaL) Undine Bertram, Kassel (sämtlich 1. 2. 89);

### in den Ruhestand versetzt:

Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Alfred Fürst, Arolsen, Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karl-Heinz Ebenig, Kassel, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Wilhelm Schmitt, Petersberg, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Ernst Zentgraf, Großenlüder (sämtlich 1.2.89), Zweiter Konrektor an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig und dem Realschulzweig mehr als 360 Schüler angehören Klaus Schmutzler, Bad Wildungen (1. 10. 88), die Lehrer/innen Sigrid Olbrich, Ahnatal (1.10.88), Christiane Schnell, Meißner, Christa Hartmann, Borken (beide 1. 11. 88), Manfred Lehmann, Herleshausen (1. 12. 88), Waltraud Fürst, Heinz Rambow, beide Arolsen, Erika Trus, Jesberg (sämtlich 1. 2. 89), die Realschullehrer/innen Irmgard Zillmann, Kassel (1. 9. 88), Wolfgang Hundt, Kassel (1. 12.88), Johannes Schwind, Fulda, Karl Vonjahr, Edertal, Helmut Semmler, Hünfeld, Günter Wagner, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 89), die Fachlehrer/in Eva Richardt, Kassel, Harald Markel, Vellmar (1.2.89);

### aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Lehramtsreferendare/innen Martin Stuckenschneider-Braun, Korbach (1. 1. 89), Heike Sievert, Fulda (16. 1. 89), Katharina Krämer, Eschwege (1. 2. 89); die Lehrerin z. A. Renate Markowsky, Heringen (1. 11. 88);

### verstorben:

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Reinhard Minkel, Knüllwald (28. 12. 88), Lehrer/in Helmtraud Meuschke, Schrecksbach (2. 2. 89), Wolfgang Exner, Kassel (16. 2. 89).

Kassel, 20. Februar 1989

Der Regierungspräsident 23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 13/1989 S. 792

### 316 DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BĞBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Seligenstadt - mit Ausnahme der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welz-– aus Anlaß des "Seligenstädter Geleitsmarkts 1989" am 16. Juli 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1989 in Kraft.

Darmstadt, 10. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident StAnz. 13/1989 S. 793

### 317

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) — mit Ausnahme der Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim — aus Anlaß des 11. Friedberger Altstadtfestes am 25. Juni 1989 freige-

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1989 in Kraft.

Darmstadt, 10. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 13/1989 S. 793

318 **GIESSEN** 

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Herborn/Stadtteil Hörbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 6. März 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

# Schutzgehietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Hörbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich)

Zone II (Engere Schutzzone),

(Weitere Schutzzone). Zone III

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und den Flurkarte im Maßstab 1:5000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

= rote Umrandung, Zone I

= blaue Umrandung, Zone II

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungs präsidium Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Herborn, 6348 Herborn, und dem/der

Landrat des Lahn-Dill-Kreises unterer Wasserbehörde -

Karl-Kellner-Ring 51,

6330 Wetzlar,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

- Katasteramt — Buderusplatz 8,

6330 Wetzlar,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,

Wilhelmstraße 9,

6340 Dillenburg

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises,

Karl-Kellner-Ring 51,

6330 Wetzlar,

Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

### Bezeichnung der Grundstücke

- 1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hörbach, Flur 9, Flurstücke 97 (teilweise) und 98.
- 2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hörbach, Flur 9, Flurstücke 76 bis 80, 81 (teilweise), 88, 89, 95, 96, 97 außer Fassungsbereich, 99 (teilweise) und 100 (teilweise).

3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hörbach, Flur 8, Flurstücke 210 (teilweise), 211 bis 224, 225/1, 225/2, 226 bis 228, 230 bis 245 und 248 bis 250, Flur 9, Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 6 bis 28, 46, 47 (teilweise), 48 bis 58, 59/1 und 2, 60 bis 62, 63/1 und 2, 64 bis 75, 81 (teilweise), 82 (teilweise) und 99 (teilweise), Flur 10, Flurstücke

### § 4 Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

- 1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- 3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- 4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- 5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- 7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- 8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig.
- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdün-
- 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
- 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten
- 19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

### § 5

### Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- 3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feldund Waldwege,
- das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
- jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 9. Sprengungen,
- Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- 11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm,
- 14. Gärfuttermieten,
- 15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
- 17. das Vergraben von Tierkörpern.
- 18. Transport radioaktiver Stoffe,
- Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- 20. militärische Anlagen;

Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:

- 1. Bewegungen zu Fuß,
- 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
- 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
  - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
  - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

### § 6

### Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

- 1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 4. die Düngung,
- das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
- das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
- alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

### § 7

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

- Sie haben ferner zu dulden, daß
- 1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,

- 2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
- 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
- Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

### § 8

### Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können nach  $\S$  41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 6. März 1989

### Der Regierungspräsident

gez. Dr. Pünder

StAnz. 13/1989 S. 794

### 319

# Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis, vom 6. März 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

### § 1 Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis, werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewimmungsanlagen "Tiefbrunnen in der Treckwies" und "Quellfassung" der Gemeinde Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

### § 2

### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasser-

schutzgebiete und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und den Katasterkarten im Maßstab 1:2000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

= rote Umrandung, Zone I = blaue Umrandung, Zone II = gelbe Umrandung. Zone III

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde 6331 Hohenahr eingesehen werden. Außerdem können sie eingesehen werden bei dem/der

Landrat des Lahn-Dill-Kreises - unterer Wasserbehörde ---, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg,

Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar,

Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Katasteramt — Buderusplatz 8, 6330 Wetzlar.

# Bezeichnung der Grundstücke

Tiefbrunnen "In der Treckwies"

- 1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Flur 11, Flurstücke 38, 122 und 123 (jeweils teilweise).
- Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Flur 10, Flurstücke 97/4, 98/4, 5 bis 8, 103/9, 104/9, 10, 11, 85; Flur 11, Flurstücke 36 bis 40 außer Fassungsbereich, 153/ 41, 154/41, 42, 45, 46, 102 (teilweise), 103 und 123 (je teilweise), 122 außer Fassungsbereich; Flur 18, Flurstücke 8 bis 15, 85/16 bis 87/16, 17, 81/18, 21, 22, 58 (teilweise), 59 und 65 (je teilweise).

### Quellfassung II.

- Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Flur 21, Flurstück 57 (teilweise).
- Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen, Flur 21, Flurstücke 47 bis 53, 57 außer Fassungsbereich, 58, 60, 61,74—77,155/78—157/78,79 bis 83,165/84,166/84,85,86, 127 bis 129, 131 (teilweise), 132, 143 (teilweise).
- 3. Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) für den Tiefbrunnen "In der Treckwies" und die Quellfassung umfaßt Teile der Gemarkungen Hohenahr-Altenkirchen (Flur 18, Fluren 6, 10 bis 12, 20 und 21 [jeweils teilweise]) und Mittenaar-Bellersdorf (Flur 2 und 3 [jeweils teilweise]).

### § 4 Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

- 1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- 3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht

- vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- 4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- 6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- 7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- 8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- 9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdün-
- 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
- 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten
- 19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

### § 5 Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- 1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des §  $\check{\mathbf{2}}$  der Hessischen Bauordnung (HBO),
- 3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feldund Waldwege,
- das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,

- 7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung jegnene uber die land- und forstwittschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 9. Sprengungen,
- 10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- 11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- 12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm,
- 14. Gärfuttermieten.
- 15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
- 17. das Vergraben von Tierkörpern,
- 18. Transport radioaktiver Stoffe,
- 19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- 20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  - 1. Bewegungen zu Fuß,
  - 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
  - auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
    - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

### Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

- 1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
- 6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
- 7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

### § 7 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- 1. die Fassungsbereiche eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wer-
- Beobachtungsstellen errichtet werden,
- 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden.
- Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden,
- 7. Vorkehrungen an den in Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

### § 8

### Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtli-chen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

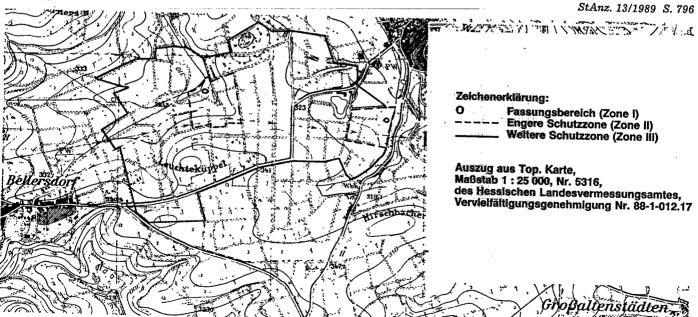
Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können nach  $\S$  41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 6. März 1989

Der Regierungspräsident gez. Dr. Pünder



### Genehmigung der Vogt'schen Gemeinnützigen Stiftung, Sitz 6301 Pohlheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 6. Januar 1989 errichtete Vogt'sche Gemeinnützige Stiftung mit Sitz in 6301 Pohlheim mit Stiftungsurkunde vom 7. März 1989 genehmigt.

Gießen, 9. März 1989

Regierungspräsidium Gießen 11 - 25 d 04/11 - (1) - 34

StAnz. 13/1989 S. 799

321

### Auflösung des Versicherungsvereins a. G. Weidenhausen, 6338 Hüttenberg/Ortsteil Weidenhausen, Lahn-Dill-Kreis

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Weidenhausen, 6338 Hüttenberg/Ortsteil Weidenhausen, Lahn-Dill-Kreis, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 1988 die Auflösung beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung er-

Regierungspräsidium Gießen Gießen, 27. Februar 1989

11 — 25 d 04/15 — (2) — 16 StAnz. 13/1989 S. 799

322

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes "Fliedeaue" vom 11. Februar 1986 vom 7. März

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes "Fliedeaue" vom 11. Februar 1986 (StAnz. S. 478) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. März 1989

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 13/1989 S. 799

323

# HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — "Beitragsrecht" - FS 610

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter/innen für das Beitragsrecht der Kommunen und Wohnungsbauunternehmen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Erschließungs-, Straßen- und Kanalbeiträge

- Aktuelle Rechtsprobleme und auf Grund der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts
- Schaffung und Abrechnung verkehrsberuhigter Zonen und Fußgängerbereiche
- Behandlung praktischer Fälle

Ausgleichsbeträge gem. §§ 152 ff. des Baugesetzbuches

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 29. Mai 1989 und endet am 26. Juni 1989.

Dozent: Karl-Heinz Eichenauer

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 116,— DM; für Nichtmitglieder 146,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 799

324

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — "Ergonomie am Bildschirm" -- FS 145

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter/innen und leitende Mitarbeiter/innen, in deren Bereich mit Bildschirmen gearbeitet wird bzw. die für die Einführung und

Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zuständig sind, sowie Bedienstete, die an Bildschirmen arbeiten.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Ergonomie, was ist das?
- Grundzüge der Ergonomie
- Belastung und Beanspruchung
- Die menschliche Leistungserbringung
- Ergonomie und Bildschirmarbeit
- Körperliche Belastungen
- Belastungen der Sinnesorgane
- Belastung des Zentralnervensystemes
- Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Gestaltung der Arbeitsumgebung
- Arbeitsmedizinische Aspekte
- Gesetzliche und tarifvertragliche Rahmenbedingungen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils montags von 8.15—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 29. Mai 1989 und endet am 26. Juni 1989.

Herbert Schumacher Dozent:

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 116,- DM; für Nichtmitglieder 146,- DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 799

325

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar Darmstadt - "Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen" — FS 213 🕟

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Imnendienstmitarbeiter/innen in Vollstreckungsstellen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt: Einführung in die Immobiliar-Zwangsvollstreckung

- Allgemeines
- Zwangshypothek
- Zwangsverwaltung

Zwangsversteigerung

- Beteiligte
- Objekte der Zwangsversteigerung
- Einstweilige Einstellung, Aufhebung
- Deckungs- und Übernahmegrundsatz
- Ranggrundsatz
- Rangklassen
- Beschlagnahme
- Geringstes Gebot
- Ablösung des betreibenden Gläubigers
- formelles Verfahren

Verfahren vor dem Termin

- Einleitung des Verfahrens
- Festsetzung des Grundstückswertes
- Anberaumung des Versteigerungstermines
- Forderungsanmeldung der Gemeinde

Versteigerungstermin und Zuschlag

- Dreiteilung des Termins
- Vereinbarung von Versteigerungsbedingungen
- Verhandlung während der Bietstunde
- Nichterteilung des Zuschlags
- Der Zuschlag

Verteilung des Versteigerungserlöses

- Verteilungstermin
- Teilungsplan
- Teilungsmasse
- Schuldenmasse
- Ausführung des Teilungsplanes

Abschluß der Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung in der Praxis

Erläuterungen anhand von Beispielen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 23. Mai 1989 und endet am 20. Juni 1989.

Dozent: Hans-Jürgen Glotzbach

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 116,— DM; für Nichtmitglieder 146,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989

### 326

# Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — "Richtiges Telefonieren — die "Visitenkarte" Ihrer Verwaltung" — FS 136

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Vorzimmerdamen sowie Mitarbeiter/innen, die ständig vom Telefon "geplagt" werden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Das Telefon als Kommunikationsmedium
- Gesprächsarten
  - Die richtige "Kraft" ans Telefon
- Telefonnotizen wir üben
- Telefonsünden

Zeitplan: Das Seminar umfaßt sechs Unterrichtsstunden und wird vormittags von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin: Freitag, 19. Mai 1989.

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 34,80 DM; für Nichtmitglieder 43,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 800

### 327

# Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — "Moderne Korrespondenz" — FS 135

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Vorzimmerdamen und Damen, die diese Aufgabe vertretungsweise übernehmen sowie an: "schreibende Sachbearbeiter/innen".

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Haben Sie Ihre Briefe bisher

kontaktreich

konzipiert

klar

konkret

knapp geschrieben?

Anhand von Textbeispielen wollen wir versuchen, diesem Ziel näher zu kommen.

 Sind "Briefe zu besonderen Anlässen" manchmal ein Problem für Sie? Wir üben anhand von Beispielen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt sechs Unterrichtsstunden und wird vormittags von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin: Dienstag, 9. Mai 1989.

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 34,80 DM; für Nichtmitglieder 43,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 799

### 328

# Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — Arbeitstill und Arbeitstechnik (Persönliche Arbeitsgestaltung zur Verwaltungsvereinfachung) — FS 133

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für sachbearbeitende und leitende Mitarbeiter/innen des gehobenen und des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestelltenvergütungsgruppen, die eine Weiterentwicklung ihres persönlichen Arbeitsstils und -profils anstreben und damit zur Verwaltungsvereinfachung beitragen wollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Persönlichkeitsinventur und -analyse
- Ziele finden und setzen (Persönliche- und Arbeitsziele als Zwischen- und Nahziele)
- Arbeitsstil als zwingender Faktor der Arbeitsgestaltung
- Zeitanalyse und Beseitigung von Störfaktoren
- Prioritätenbildung
- Methode "KUP 321": vom Terminkalender zum Arbeitskalender
- Techniken für Routine- und Projektarbeiten
- Hinweise zur Arbeitsplatzgestaltung
- Entwickeln einer persönlichen Aktivitätenliste

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Nr. 13

### Das Seminar beginnt am 22. Mai 1989 und endet am 22. Juni 1989 (Ausnahme: Donnerstag)

Dozent: Dr. Michael Roth

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 174,— DM; für Nichtmitglieder 219,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 800

329

### Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — beabsichtigt, vom 10. April 1989 bis 24. Mai 1989 einen Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen

einzurichten. Dieser Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden und findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.

Der Lehrgang wird nach dem Lehrstoffplan für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten (Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 9. März 1987 — III A 21 — 22 b 0201 — n. v. —)

Nach Abschluß des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer/innen bei erfolgreicher Lehrgangsteilnahme eine entsprechende Bescheini-

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung der Teilnehmer/innen an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Wiesbaden, 13. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 13/1989 S. 801

### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Bundes-Angestelltentarifvertrag, — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im BMI, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Horst Hoffmann, Oberführer der Tarifgemeinschaft deutscher Lander, und Hofst in Ober-reg Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattkommentar, 102. Erg.Liefg. z. 1. bzw. 11. Erg.Liefg. z. 12. Aufl., 212 S., DIN A5, 59,30 DM; Gesamtwerk, 4 040 S., 4 Plastikordn., 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere

- den 60. Änderungs-TV zum BAT vom 5. Juli 1988, soweit er am 1. Januar bzw.
  1. Juli 1988 in Kraft getreten ist (§ 74 BAT, SR 2 d und SR 2 f 1 BAT); die mit dem 60. Änderungs-TV zum BAT vom 1. April 1989 an vereinbarte Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 39 Stunden wird in einer der nächsten Ergänzungslieferungen berücksichtigt;
- den Änderungs-TV Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, soweit er am 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist (Ånderung des § 8); soweit der Änderungstarifvertrag die Arbeitszeitverkürzung ab 1. April 1989 regelt, gilt das zuvor Gesagte;
- die Änderungen des BPersVG und des BetrVG durch die Gesetze zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen bzw. in den Betrieben, beide vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1038 bzw. 1032);
- die Änderung der Lehrerrichtlinien der VKA;
- die teilweise Neubearbeitung der Erläuterungen zu § 22 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (Weiterbeschäftigung von Mitgliedern der Personalvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Abschluß der Ausbildung);
- das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG und des BMI vom 4. Mai 1988 betreffend Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG an Angehörige des öffentlichen Dienstes;
- das Rundschreiben des BMI vom 26. Juli 1988 und die entsprechenden Rundschreiben von TdL und VKA zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes (Anhang I zu § 52 BAT);
- das Rundschreiben des BMI vom 21. Dezember 1987 und die entsprechenden Rundschreiben von TdL und VKA zur Durchführung des Bundeserziehungs-geldgesetzes (Anhang II zu § 52 BAT).

Das Werk befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. September 1988 und gibt dem Benutzer weiterhin umfangreiche und fundierte Informationen und Hinweise zum Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst.

Amtsrat Uwe Bauer

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, — BAT — mit Vergütungsord-Aommentar zum Bundes-Angesteiltentariivertrag, — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rata. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 94. Erg.Liefg., zu den Bänden I bis III, 330 S., 81,30 DM; Gesamtwerk, 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 94. Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen

- die Änderung der Arbeitszeitvorschriften durch den 60. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 5. Juli 1988 (Arbeitszeitverkürzungen zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990) mit den sich daraus ergebenden Folgeänderungen,
- die Änderungen des § 3 BAT durch den 61. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 10. Oktober 1988,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für
- den 21. Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1988 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen,
- den 21. Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1988 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkon-trolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe,
- das Rundschreiben vom BMJFFG/BMI vom 14. September 1988 zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes,
- die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Dezember 1988.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Dezember 1988 und bietet dem Benutzer nach wie vor schnellen und sicheren Zugriff auf die für

ihn interessanten Vorschriften des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes inkl. der dazugehörigen Kommentierung und Rechtsprechung und zeichnet sich nach wie vor durch die sehr ausführliche und kompetente Kommentierung insbesondere der Vergütungsordnung für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes aus.

Amtsrat Uwe Bauer

Grundriß der Konjunkturpolitik. Von Prof. Dr. Ulrich Teichmann. 4., verbess. und erw. Aufl., 1988, XIII, 376 S., geb., 45,—DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61325-5

Teichmanns für den Unterricht im Hochschulbereich konzipiertes Lehrbuch folgt Teichmanns für den Unterricht im Hochschulbereich konzipiertes Lehrbuch folgt in seiner vierten Auflage dem Grundschema der vorangegangenen Auflagen. Weitestgehend deskriptiv, den überzogenen Trend zu mathematischen Modellen vermeidend, werden in drei Teilen Theorien und Fakten des Konjunkturzyklus, die Ziele der Konjunkturpolitik und ihre Mittel dargestellt. Gegenüber vorangegangenen Auflagen wurde ein kurzes Kapitel über "Neue Konjunkturtheorien" eingefügt und die Kapitel über "Stilisierte Fakten und strategische Faktoren des Konjunkturzyklus" sowie "Die Instrumente der Geldpolitik" wesentlich erweitert

tert.

Mit Recht fordert Teichmann, daß diejenige Theorie die Wirtschaftswissenschaften bestimmen sollte, die auch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erklären hilft. Der nach Angaben des Autors "durchgängig aktualisierte" Grundriß hilft dabei wenig. Die ganz überwiegend Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank oder Gutachten des Sachverständigenrates entnommenen graphischen Darstellungen beziehen sich weitestgehend auf die siebziger Jahre. Selbst die Arbeitslosenquote wird in einer Graphik des Sachverständigenrates für 1980 noch geschätzt, Kosten und Preise befinden sich auf der Linie 1972 bis 1975, Saisonbereinigung am Beispiel Jahreswende 1974/75, Rezessionen nach dem Stand 1976 — die Reihe der Beispiele läßt sich beliebig fortsetzen.

Stand 1976 — die Reihe der Beispiele läßt sich beliebig fortsetzen.
Ähnliches findet sich in den Textteilen. Zyklen, Konjunktur-, Fiskal- und Stabilitätspolitik werden an den Beispielen der 60er und 70er Jahre beschrieben und bleiben damit gegenwartsfern. Der seit der Jahreswende 1982/83 anhaltende Konjunkturaufschwung, der viele der traditionellen Zyklusbetrachtungen in Frage stellt, geht nicht in die Diskussion um Ziele der Konjunkturpolitik ein. So wird auch das Phänomen der trotz anhaltenden Wirtschaftswachstums bei über zwei Millionen Arbeitslosen verharrenden Arbeitslosigkeit nicht diskutiert. Hier hätte die Verantwortung der Tarifparteien und ihr Anteil an der Beschäftigungsentwicklung eher eines Beitrags bedurft als die Diskussion der Tarifauseinandersetzungen in den 50er und 60er Jahren (ist V. Agartz' "Expansive Lohnpolitik" von 1953 für die Studierenden heute wirklich eine Kontrollfrage wert?). So bleiben für die heutigen politischen Auseinandersetzungen um Ziele und Instrumente der Wirtschaftspolitik viele Fragen offen.

Ministerialdirigent Dr. Friedrich Hermann Stamm

Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer. Von Prof. Dr. Hans-Rimbert Hemmer. 2., neu bearb. u. erw. Aufl., 1988, XXIV., 850 S., geb., 116,—DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61317-4

Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61317-4
Nach über einem Jahrzehnt ist Hemmers Abhandlung über die Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer neu aufgelegt worden. Sie ist dabei nicht nur durchgehend überarbeitet und aktualisiert, sondern auch wesentlich entsprechend der fortgeschrittenen Diskussion des Themas erweitert worden. Stand seinerzeit generell die Problematik der "Nord-Süd-Beziehungen" zwischen den (reichen) Industrieländern und den (armen) Entwicklungsländern im Vordergund, wird heute die Überwindung der internationalen Schuldenkrise als wesentliches Element jeder zukunftsgerichteten Entwicklungspolitik angegeben. Entsprechend den neuen Schwerpunkten in der politischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung wurden insbesondere unfangreiche Abschnitte über Grundlagen der Entwicklungsplanung und der Währungspolitik sowie über armutsorientierte und regionale Entwicklungsstrategien neu aufgenommen und zahlreiche wesentliche Ergänzungen vorgenommen, ohne daß dadurch der Rahmen einer Einführung in das Thema überschritten worden wäre.

men einer Einfuhrung in das Inema uberschilden worden water. Hemmer, seit Mitte vergangenen Jahres Kurator der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) in Berlin, hat sein Werk als Ordinarius für Volkswirtschaftslehre und Entwicklungsländerforschung an der Universität Giefen in erster Linie als Lehrbuch für die fortgeschrittenen Studenten der Wirtschaftswissenschaften konzipiert. Es ist jedoch in seiner umfassenden Darstellung in der deutschsprachigen Literatur so herausragend, daß es auch über den universitären Bereich hinaus zahlreiche Interessenten aus dem großen Kreis der mit Fresche der Fethyldungspolitik Befeßten finden sollte Fragen der Entwicklungspolitik Befaßten finden sollte.

Ministerialdirigent Dr. Friedrich Hermann Stamm

Allgemeine Systemtheorie. Wesentliche Begriffe und Anwendungen. Von Anataol Rapoport. 1988, 292 S., 88,— DM. Verlag Darmstädter Blätter, 6100 Darmstadt. ISBN 0-856-26172-7

Statt. ISBN U-850-20112-1

Der Autor ist Professor für Psychologie und Mathematik an der Universität von Toronto und bereits mehrfach in deutscher Sprache durch das Engagement des Darmstädter Verlags in Erscheinung getreten. Im Kontext seiner breiten wissenschaftlichen Interessen steht der Versuch, eine kaum lösbare Aufgabe zu leisten: den Entwuf einer "Allgemeinen Systemtheorie". Es ist kein Zufall, daß Rapoport von Hause aus eigentlich Musiker ist, der es in jungen Jahren sogar zu öffentlichem Auftreten als Konzertpianist brachte. Seine Zuwendung zur Mathetmatik und Psychologie und die daraus resultierenden Arbeiten in assoziativen Bereichen wie der der Verhaltensforschung, der Sprachentwicklung und der Spieltheorie stehen daher vor einem besonderen Hintergrund. stehen daher vor einem besonderen Hintergrund.

stehen daher vor einem besonderen Hintergrund.

Seine wissenschaftlichen Arbeiten haben ihn zur Friedens- und Konfliktforschung geführt. Gegenwärtig ist er Präsident von Science for Piece, University of Toronto und Mitherausgeber einer Reihe von wissenschaftlichen Zeitschriften. Mit der jetzt in deutscher Sprache erschienenen "Allgemeinen Systemtheorie" verdeutlicht Rapoport die Breite seiner Forschungen und seines Wissens. Es ist nur erklärbar auf dem Hintergrund tiefgreifender Studien philosophischer Grundlagen, insbesondere der Kant'schen Erkenntnistheorie. Die moderne Wissenschaft wurzelt in den philosophischen Traditionen des 19. Jahrhunderts und gewinnt ihre Erkenntnisse aus empirischen Untersuchungen und Beobachtungen tatsächlicher Details. Naturwissenschaft und Technologieentwicklung sind die weiteren Grundpfeiler für Rapoport's Ansätze einer "Allgemeinen Systemtheorie", die einen Versuch darstellt, die Klutt zwischen der analytischen und der ganzheitlichen Erkenntnisweise zu überbrücken.

Im Mittelpunkt des Buches stehen Begriffe wie "Wiedererkennen und Bewahren

Im Mittelpunkt des Buches stehen Begriffe wie "Wiedererkennen und Bewahren der Idendität, Organisation und Zielgerichtetheit". Dabei entsteht der Eindruck, daß die Fülle der Gedanken die Stringens der Erkenntniszusammenhänge aufhebt. Doch ist bei den umfangreichen Einblicken des Autors in wissenschaftliche Details die Versuchung zu verstehen, gedankliche Zusammenhänge nur "anzureißen" um nicht von Anfang an ein Gebäude zu errichten, dessen Struktur und Aufbau zu schnell zu einem voreiligen Abschluß führen und demit angreifene Ben", um nicht von Anfang an ein Gebäude zu errichten, dessen Struktur und Aufbau zu schnell zu einem voreiligen Abschluß führen und damit angreifbar würden. Der Versuch allein ist lohnend und die Fülle lebendiger, anschaulicher Beispiele erleichtern den Zugang. Der Rezensent bekennt freilich daß viele Begrifflichkeiten in dem Zusammenhang einer "Allgemeinen Systemtheorie" ihm neu sind oder einen anderen Bedeutungscharakter erhalten. Ich nenne nur die Begriffe "Homöostasie", "Autopoiese", "Entropie".

Mit dem vorgelegten Titel führt Rapoport seine bisherigen Arbeiten auf dem Gebiet grundlegender Forschungen fort. Es ist zu hoffen, daß es ihm auf Grund der Fülle der Ansätze, des Zuschnitts der wesentlichen Begriffe und ihrer Anwendung gelingen wird, die "Allgemeine Systemtheorie" zu verdichten und für das Politikfeld erschließbarer werden zu lassen.

Ministerialrat Herbert Schnell

Die agrarmonetären Regeln des Gemeinschaftsrechts. Von Dr. Joachim-Friedrich Heine. 1988, 516 S., DIN A5, geb., 48,90 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-802-96620-1

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften gilt gemeinhin als besonders kompliziert und unübersichtlich. Die agrarmonetären Regeln des Gemeinschaftsrechts scheinen diese Ansicht zu bestätigen: Die Zersplitterung dieser Regeln und ihre Verästelungen lassen kein einheitliches Bild zu. Die Vorschriften sind jedoch nicht etwa der Regelungswut einer wuchernden EG-Bürokratie zuzuschreiben. Sie sind die Erleg der verschiedener Geschwindigkeiten mit den zich I andwirten bei sind die Folge der verschiedenen Geschwindigkeiten, mit der sich Landwirtschaft und übrige Wirtschaft in die Europäische Gemeinschaft einpassen.

Nach Unterzeichnung der Römischen Verträge machte die gemeinsame Agrarpolitik rasch Fortschritte und galt lange Zeit sogar als Klammer der europäischen Integration. Die Wirtschafts- und Währungspolitik kam dagegen nicht so recht voran. Ihr Gleichklang läßt sich eben nicht verordnen; er kann nur durch das weitere Zusammenwachsen der Märkte und durch eine stabilitätsbewußte Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken entstehen.

Die sehr weitgehende Harmonisierung der Agrarpolitik in der Gemeinschaft blieb bislang ein Einzelfall. Da sich die Landwirtschaft aus dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld nicht isolieren läßt, entstanden unausweichlich Probleme. In keinem Industrieland der Welt kommt der Agrarsektor ohne Stützung aus. Die Europäische Gemeinschaft erschwert zu diesem Zweck die Einfuhr und erleichtert die Ausfuhr von Agrargütern. Vor allem aber gewährt sie den Bauern mit einem System von Richt- und Mindestpreisen eine gewisse, häufig aber überschätzte Sicherheit. schätzte Sicherheit.

Das Prinzip eines einheitlichen Preisniveaus für die Bauern in der Gemeinschaft läßt sich nicht ohne weiteres verwirklichen, weil es bisher noch keine europäische Währung gibt und weil sich die Wirtschaft der Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickelte. Für die Agrarpolitik mußten die Differenzen zwischen einheitlichen gemeinsamen Preisen und uneinheitlichen nationalen Umrechnungskursen überbrückt werden: Mit dem Währungsausgleich, einer Notlösung, an der die Agrarpolitik bis zur Vollendung der europäischen Währungsunion festhalten muß.

Der seit seiner Einführung 1969 umstrittene und mehrfach umgestaltete Währungs- oder Grenzausgleich, seine Entstehung, Anwendung um: Wirkung sind für viele ein Buch mit mehr als nur sieben Siegeln. An Beiträgen und Stellungnahmen

zu diesem Thema herrscht kein Mangel; doch fehlte bisher eine systematische Darstellung, eine umfassende Beschreibung jener komplizierten Steuerungsmechanismen, deren Bedeutung alljährlich bei den Verhandlungen der EG-Landwirtschaftsminister in Brüssel sichtbar wird, wenn die Preise für das bevorstebende Wirtenbartsische beschlassen zusaden. hende Wirtschaftsjahr beschlossen werden.

Der Autor, Dr. Joachim-Friedrich Heine, geht chronologisch und systematisch vor. Ausgangspunkt ist die Notwendigkeit einer europäischen Rechnungseinheit als Ersatz für die noch nicht zustandegekommene einheitliche europäische Währung. Dann erläutert er, wie es zur Abkoppelung der für die Landwirtschaft angewendeten Rechnungseinheiten kam und welcher Anstrengungen es bedarf, die abgewichenen "grünen" Kurse wieder mit den währungspolitischen Realitäten in Übereinstimmung zu bringen.

Danach werden die Instrumente beschrieben, mit denen die währungsbedingten Preisunterschiede ausgeglichen werden: Währungsausgleichsbeträge für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und — wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs von geringerer Bedeutung — Differenzbeträge für Ölsaaten und proteinhaltige Pflanzen. Nicht nur die Berechnungsmethoden, sondern auch die praktische zollrechtliche Anwendung der Ausgleichsbeträge werden eingehend behandelt.

Kein Zweifel: Verfasser und Verlag haben sich große Mühe gegeben. Eine methodische Aufbereitung des Maherials, gegliedert in kleinere Abschnitte, macht die komplizierte Materie für jeden Interessierten zugänglich. Dazu trägt auch die oft im Stil einer authentischen Berichterstattung gehaltene Darstellung bei, die nüchterne Fakten interessant beleuchtet. Auch bleibt nicht verborgen, was sich hinter faden Rechtsvorschriften, verzwickten Regeln und mathematischen Formeln verbirgt: Wirtschäftliche und politische Interessen.

mein verbirgt: wirtsenatuiene und ponusene interessen.

Wünschenswert wäre eine Zusammenstellung und Erläuterung der vielen Fachausdrücke. An welcher Stelle des Buches ist nachzulesen, was "Franchise" bedeutet, wenn das Stichwortverzeichnis auf sechzehn verschiedene Seiten verweist?

Alles in allem eine gründliche, kenntnisseiche und ausführliche Illustration eines
sehr speziellen Rechtsgebietes. Für jeden, der sich beruflich oder aus persönlichem Interesse mit agrarmonetären Fragen befassen muß oder möchte, ein unentbehrliches Handbuch.

Regierungsoberrat Hans Peter Reihmann

Regierungsoberrat Hans Peter Reihmann

Ordnungspolitik. Von Dieter Cassel/Bernd-Thomas Ramb/H. Jörg Thieme (Hrsg.). 1988, 342 S., geb., 98,—DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61333-6

chen 40. ISBN 3-800-61333-6

Das wirtschaftspolitische Denken ist der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen zwanzig Jahren weitgehend vom Konzept der Globalsteuerung, von interventionistischen Eingriffen bei scheknbaren oder angeblichen Fehlentwicklungen des marktwirtschaftlichen Prozesses geprägt worden. Das ordnungspolitische Konzept, das einst die Wirtschaft nach dem Zweiten Weitkrieg von den Fesseln der Zwangswirtschaft befreite und überhaupt nur den Aufstieg aus Ruinen, das vielbestaunte Wirtschaftswunder, die Eingliederung von Millionen von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen, das Erlangen der Vollbeschäftigung möglich machte, ging immer mehr verloren. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die Unfinanzierbarkeit des Gesundheitswesens, die zunehmende Staatstätigkeit und wachsende Bevornundung des Birgers und der Unternehmer sind die Folgeeiner Politik, die nicht mehr an der marktwirtschaftlichen Prozeßsteuerung orientert ist. In dieser Zeit, in der es noch als Erfolg gefeiert wird, wenn Superkonzerne mit Staatshiffe geschmiedet und subventioniert werden, in der selbst die zaghafteste Korrektur an der verkrusteten Poststruktur von allen Seiten torpediert wird, in der ein betaussenen europäischen Nachbarn belächeltes Relikt wie das Ladenschlußgesetz wie ein kostbarer Besitz verteidigt wird, ist es ermutigend, daß endlich wieder einmal ein ökonomisch fundierter Versuch unternommen wird, die Ordnungspolitik in der wirtschaftlichen Diskussion neu zu beleben. Die Herausgeber haben dez 65. Gebautstag von Artur Woll zum Anlaß genommen,

wird, die Ordnungspolitik in der wirtschaftlichen Diskussion neu zu beleben. Die Herausgeber haben den 65. Gebantstag von Artur Woll zum Anlaß genommen, den Ursachen der Fehlentwicklungen in der Wirtschaftspolitik nachzugehen, die die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft immer stärker gefährden. Sechs Beiträge, eingeleitet von Thieme mit der Fragestellung "Wirtschaftspolitik in der Krise?" stehen unter der zutreffenden Generaltüberschrift "Defizite ordnungspolitischen Denkens: Bestandsaufnahme". Sie sind eine Abrechnung mit dem Interventionsdenken, das Wirtschaftspolitik nur noch als Verteilungspolitik zur Aufrechterhaltung der Machistrukturen zu versfehen scheint. Natürlich wird dabei das Problem nicht verkannt, daß es in der Marktwirtschaft den sozialen Ausgleich geben muß und daß es eine ständige Grätwanderung ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Prinzip der Freiheit am Markt und dem des sozialen Ausgleichs zu finden und zu erhalten.

Ausgleichs zu finden und zu ernauen.

Der zweite Teil des Buches widmet sich in sieben Beiträgen dem Thema "Wiederentdeckung und Weiterentwicklung der Ordnungstheorie: Neuansätze". Die Autoren schaffen aus der ordnungstheoretischen Analyse der Marktprozesse die
Grundlage für die als notwendig erkannte ordnungspolitische Neugestaltung der
Marktwirtschaft. Cassels abschließende Darstellung der "Wirtschaftspolitik als
Ordnungspolitik" ist der Schlußpunkt unter eine gelungene Publikation, der man
über den wirtschaftswissenschaftlichen Bereich hinaus eine weite Verbreitung in
den publizistischen und insbesondere in den politischen Bereichen winschen
möchte.

Ministerialdirigent Dr. Friedrich Hermann Stamm

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 27. MÄRZ 1989

Nr. 13

### Güterrechtsregister

### 1361

GR 588 — Neueintragung — 7. 3. 1989: Durch notariellen Vertrag vom 5. Januar 1989 haben Gerhard Wilhelm Pangerl und Erika Irene Marie Pangerl-Dinges geborene Rüb in Hirzenhain-Merkenfritz Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1362

GR 546 — Veränderung — 9. 3. 1989: Eheleute Hans Walter Tröster, geboren am 10. 4. 1950, und Sieglinde, geb. Frank, geboren am 25. 7. 1957, beide wohnhaft Rockenberger Straße 15, 6308 Butzbach-Griedel; durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1989 ist die am 14. Mai 1982 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6308 Butzbach, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1363

GR 2426 — Neueintragung — 14. 3. 1989: König, Wolfgang, Bankkaufmann, König geb. Müller, Anneliese, Schulsekretärin, Zum Germaniabrunnen 23, Friedberg-Dorheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. November 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1364

5 GR 1703 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Maler Werner Rühl und Hausfrau Ingrid Rühl geb. Dietl, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1365

GR 403 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Eheleute Guido Hermansa, geboren am 23. 7. 1954, und Martina Hermansa geb. Sauder, geboren am 1. 11. 1964, Maria-Mathi-Straße 24, 6253 Hadamar. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1366

GR 404 — Neueintragung — 6. 3. 1989: Stefan Sänger, geb. 4. 12. 1962, und Ehefrau Annerose Maria Sänger geb. Richter, geb. 12. 8. 1966, Vorm Homberg 3, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 24. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1367

8 GR 1360 — Neueintragung — 17. 2. 1989: Eheleute Claudia Alexandra Henrich, geb. Reis, geboren am 31. 3. 1954, und Erwin Ernst Henrich, geboren am 2. 7. 1948, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der

notariellen Urkunde vom 7. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 17. 2. 1989

Amtsgericht

### 1368

8 GR 832 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Rudi Bob Kool, geb. 30. 7. 1943, Bogenweg 32, 6072 Dreieich; Franziska Sylvia Kool geb. Sulke, geb. 26. 2. 1942, Jakob-Latscha-Straße 10, 6072 Dreieich: Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1260

GR 450 — Veränderung — 13. 3. 1989: Gerhard Josef Widera, geboren am 21. 8. 1917, und Hildegard Gertrud Widera geb. Papierok, geboren am 25. 5. 1920, beide wohnhaft Mittelstraße 4, 6420 Lauterbach (Hessen). Durch Vertrag vom 25. Januar 1989 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 3. 1989

Amtsgericht

### 1370

7 GR 815 — Neueintragung — 10. 3. 1989: Beamter Christoph Mauer und Hausfrau Maria Elisabeth Mauer geb. Honseler, beide wohnhaft in 6251 Selters-Eisenbach, Hohlweg 9. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

**6250** Limburg a. d. Lahn, 10. 3. 1989

Amtsgericht

### 1371

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

V GR 34 — 9. 3. 1989: Lang Helmut, Elektromeister, geb. 4. 12. 1958, Michelstadt, und Lang Sabine, geb. Stellwag, geb. 24. 4. 1959, Michelstadt. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

V GR 35 — 9. 3. 1989: Tischner Bernd, geb. 12. 7. 1961, 6120 Michelstadt, und Tischner Anja Ute, geb. Giesselmann, geb. 2. 9. 1966, 6120 Michelstadt. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

V GR 36 — 9. 3. 1989: Püsküllüoglu Zafer, geb. 10. 12. 1958, Erbach/Odw., und Püsküllüoglu Manuela Thekla, geborene Fornoff, geboren av 28. 5. 1961, Erbach/Odw. Durch Vertrag vom 20. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 9. 3. 1989

### 1372

GR II 511 — Neueintragung — 8. 3. 1989: Knorr, Bernd Günter, geb. 27. 9. 1953, Raunheim: Orlemann-Knorr geb. Orlemann, Eleonore, geb. 30. 3. 1950, Raunheim. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 3. 1989

Amtsgericht

Amtsgericht

### 1373

GR 295 — Neueintragung — 6. 3. 1989: Eheleute Jürgen Wurst und Marion Wurst geborene Hennig, Naumburg-Elbenberg, haben durch Vertrag vom 20. Januar 1989 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 6. 3. 1989

Amtsgericht

### Vereinsregister

### 1374

VR 507 — Neueintragung — 7. 3. 1989: Freiwillige Feuerwehr Wallersdorf, 6325 Grebenau-Wallersdorf.

6320 Alsfeld, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1375

VR 508 — Neueintragung — 7. 3. 1989: Tischtennisclub Vockenrod, 6327 Antrifttal-Vockenrod.

6320 Alsfeld, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1376

VR 596 — Neueintragung — 9. 3. 1989: Hersfelder Friedensinitiative e. V. in Bad

6430 Bad Hersfeld, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1377

VR 378 — Neueintragung — 6. 3. 1989: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Vilbel, Bad Vilbel.

**6368 Bad Vilbel,** 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1378

4 VR 607 — Neueintragung — 15. 3. 1989: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Heppenheim (DLRG), Heppenheim.

6140 Bensheim, 15. 3. 1989

Amtsgericht

### 1379

VR 559 — Neueintragung — 7. 3. 1989: 1. Coupé Sportclub 1988 e. V., Steffenberg.

3560 Biedenkopf, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1380

VR 365 — Neueintragung — 28. 2. 1989: Post-Sportverein Büdingen, Büdingen.

**6470 Büdingen,** 28. 2. 1989

Amtsgericht

### 1381

VR 330 — Neueintragung — 8. 3. 1989: Ski-Club Blau-Gelb Dodenau, Battenberg-Dodenau.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 3. 1989

Amtsgericht

VR 331 — Neueintragung — 8. 3. 1989: 1. Dodenauer Skatclub 1984, Battenberg-Dodenau.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1383

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 727 — 9. 3. 1989: Werbering City Bad Nauheim, Bad Nauheim.

VR 728 — 9. 3. 1989: Briefmarkenfreunde "Usatal" Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

VR 729 — 9. 3. 1989: Schützenverein 1921 Nieder-Wöllstadt, Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt

VR 730 — 9. 3. 1989: Verein ehemaliger Burgschüler e. V., Gemeinnütziger Verein, Friedberg (Hessen).

**6360 Friedberg (Hessen), 9. 3. 1989** 

Amtsgericht

### 1384

5 VR 965 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Menschen in Not e. V., Fulda.

6400 Fulda, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1385

41 VR 1172 — Neueintragung — 13. 3. 1989: Zonta Förderkreis Hanau e. V., Hanau. 6450 Hanau, 13. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

### 1386

VR 213 — Neueintragung — 8. 3. 1989: Homberger Wanderverein, Zweigverein des Knüllgebirgsverein, Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1387

8 VR 518 — Neueintragung — 10. 3. 1989: Reit- und Fahrverein Götzenhain e. V., Drei-

6070 Langen, 10. 3. 1989

Amtsgericht

### 1388

VR 319 — Neueintragung — 3. 3. 1989: Kultur- und Sportverein Ober-Seibertenrod. Sitz: 6314 Ulrichstein/Ober-Seibertenrod.

6420 Lauterbach (Hessen), 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1389

VR 1438 — Neueintragung — 8. 3. 1989: Universitäts-Forum für Rechnungslegung, Steuern und Prüfung, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1390

VR 1395 — Neueintragung — 13. 3. 1989: Aids-Hilfe Offenbach a. M., Sitz: Offenbach am Main.

**6050 Offenbach am Main, 13. 3. 1989** 

Amtsgericht

### 1391

VR 527 — Neueintragung — 10. 3. 1989: Freie Wähler Seligenstadt (FWS) in 6453 Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 10. 3. 1989 Amtsgericht

### 1392

VR 1303 — Neueintragung — 6. 3. 1989: Männergesangverein 1864 in Witzenhausen.

**3430 Witzenhausen,** 6. 3. 1989 Amtsgericht

# Vergleiche - Konkurse

### 1393

N 15/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Schuhmachers Johannes Hergert, zuletzt wohnhaft Oberweg 33, 6430 Bad Hersfeld, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 26 559,63 DM zuzüglich Zinsen. Davon gehen die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters und restliche Gerichtskosten ab. Zu berücksichtigen sind 386,98 DM Forderungen der Rangklasse I, 39 693,—DM der Rangklasse II, 3 572,37 DM der Rangklasse III und 4 513,37 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Bad Hersfeld, Aktenzeichen N 15/87, aus.

6430 Bad Hersfeld, 6, 3, 1989

Der Konkursverwalter

J. Stenschke, Rechtsanwalt

### 1394

3 N 8/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 2. 1985 verstorbenen, zuletzt in 6474 Ortenberg, Neuer Weg 6, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinrich Kraft, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 298,08 DM. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 53 514.91 DM.

Zu berücksichtigen sind 654,94 DM bevorrechtigte Forderungen in voller Höhe. Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen wird eine Quote von 5% gezahlt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6470 Büdingen unter dem Aktenzeichen 3 N 8/88 einzu-

6350 Bad Nauheim, 8. 3. 1989

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Manfred Hermes

### 1395

4 N 63/86: Das über das Vermögen der Firma RÜO-Bedachungs-Gesellschaft mbH in Lorsch eröffnete Konkursverfahren ist wegen Massearmut gem. § 204 KO am 6. März 1989 eingestellt worden.

**6140 Bensheim**, 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1396

4 N 8/89: Über das Vermögen des Einzelkaufmanns und Komplementär der Firma WKS Kogel KG Heppenheim, Werner Kogel. Am alten Berg 17, 6104 Seeheim-Jugenheim, OT Malchen, ist am 9. März 1989, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Peter Woitas, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1989 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

27. April 1989, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Entscheidung nach § 204 KO:

31. Juli 1989, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26 in 6140 Bensheim, Saal

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts aushändigen oder leisten; er muß den Besitz der

Sachen und der Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 31. Mai 1989 anzei-

6140 Bensheim, 10. 3. 1989

Amtsgericht

4 N 42/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Halfmann und Russow Energieversorgung und Lichttechnik GmbH, 6140 Bensheim, ist Schlußtermin gem. § 162 KO bestimmt auf

Montag, den 24. April 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Prüfung etwaiger nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 41 585,62 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1 816,31 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1398

4 N 18/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dexler Baubetreuungsgesellschaft mbH Bensheim wird Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 24. April 1989, 10.00 Uhr. Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 10. 3. 1989

Amtsgericht

### 1399

4 N 37/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mohamed Gamal-el-Din Hassanien, Hardweg 31, 6140 Bensheim 4, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 24. April 1989, 10.30 Uhr. Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 14, 3, 1989

Amtsgericht

### 1400

3 N 2/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hartmut Hermann Mandry, Lohsteg 4, 6470 Büdingen, Inhaber einer Auskunftei, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6470 Büdingen, 7. 3. 1989

Amtsgericht

61 VN 2/88: Nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma HAWI Handwerker Wirtschafts- und Unternehmensberatungs-Gesellschaft mbH und Co. KG in 6100 Darmstadt, Schleiermacherstraße 2, mangels Masse am 16. Dezember 1988 abgelehnt wor-

Das am 26. August 1988 im Vergleichsantragsverfahren erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

### 1402

61 N 154/88 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schrod Notstromanlagen-Vertriebs GmbH. vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schrod, Georgenhäuser Straße 6, 6101 Messel — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens - einschließlich GeschäftsML. 19

betrieb und Grundstücken - der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090

Rüsselsheim bestellt.

Zugleich wird heute, Montag, den 13. März 1989, 12.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

1403

61 VN 1/89: Über das Vermögen der Kurt Dingeldein, Kraftfahrzeugzubehör und Elektrogroßhandlung, Inhaber Dr. Wolfgang Oberascher GmbH, Adelungstraße 33/0, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Hannes Schillinger, ist am Donnerstag, dem 9. März 1989, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Woitas, Rechtsanwalt und Steuerberater, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Vergleichstermin am Donnerstag, 13. April 1989, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach),

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6100 Darmstadt, 10. 3. 1989

Amtsgericht

81 N 232/87 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schulungszentrum Hoffmann GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Helga Hoffmann, Eichenstraße 20-24, 6230 Frankfurt am Main 80, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1405

81 N 150/89: Über das Vermögen der MH Maschinen Handels GmbH, Flinschstraße 53, 6000 Frankfurt am Main 60, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Wolfgang Teschner, Neu-Anspach, frühere Geschäftsanschrift: Marlowring 19, 2000 Hamburg 54, wird heute, am 6. März 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 25 00 71.

Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. April 1989, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 10. Mai 1989, 9.35

Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. April 1989 ist angeordnet.

**6000 Frankfurt am Main,** 6. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 81

1406

9 N 37/88: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 12. 11. 1987 verstorbenen Peter Niehaus, zuletzt wohnhaft Burgstraße 55, 6239 Eppstein, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 110 505,60 DM. Es ist ein Massebestand von 13 889,43 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Der Konkursverwalter Hembach Rechtsanwalt

1407

81 N 416/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 1. 1988 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Poloplatz 8, wohnhaften Ingeborg Mark, geb. Menk, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1 620,41 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind 13 444,48 DM nicht be-

vorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Zeil 42, Gesch.Nr. 81 N 416/88, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 19. Mai 1989, 10.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt, Zeil 42, Zimmer 326, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1989

Der Konkursverwalter

Dr. Norbert Adam, Rechtsanwalt

1408

3 N 23/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wendel Maschinenfabrik GmbH, Industriestraße 36, 6470 Büdingen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden:

455 819,35 DM.

Hiervon sind zu berichtigen:

- a) noch bekannt werdende Masseschulden/ -kosten,
- b) Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder,
  - c) noch zu zahlende Gerichtskosten,
- d) Kosten für eine eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
- e) Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters,

f) Veröffentlichungskosten,

g) zurückzubehaltende Anteile gemäß § 168 KO.

Ferner sind zu berücksichtigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I mit insgesamt 472 181,09 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen, 6470 Büdingen, unter dem Aktenzeichen 3 N 23/87 zur Einsicht niedergelegt.

**6360 Friedberg (Hessen),** 7. 3. 1989 Der Konkursverwalter

Bernd Reuss, Rechtsanwalt

7 N 5/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinfried Hund, geboren am 30. 11. 1953, wohnhaft 3587 Borken-Dillich, Erfurter Straße 4, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, 19. Mai 1989, 8.10 Uhr, Raum 27,

I. Stock, im Gerichtsgebäude.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Mittelstädt, Gudensberg, ist auf 18 532,15 DM, der Ausgleichsbetrag auf 1 297,25 DM, seine Auslagen und Mehrwertsteuer sind auf 1710,—DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 2. 3. 1989

Amtsgericht

1410

7 N 1/89: Über den Nachlaß des am 8. 5. 1988 verstorbenen Dr. Alfred Schmidt, Fritzlar, ist am 8. März 1989, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt in Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 5. Mai 1989, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. Mai

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

19. Mai 1989, 8.15 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132, 134 und 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

3580 Fritzlar, 8. 3. 1989

Amtsgericht

1411

7 N 5/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinfried Hund findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen 7 N 5/88) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 97 287,06 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 20 305,34 DM verfügbar.

3505 Gudensberg, 1. 3. 1989

Der Konkursverwalter Rechtsanwalt Mittelstädt

1412

42 N 189/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PROSANA Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft für Gesundheitsartikel mbH, Schwanengasse 13 A, 6457 Maintal 1, Geschäftsführer: Christoph Brand, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

6450 Hanau, 28. 2. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

1413

42 N 1/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MKR Main-Kinzig-Recycling GmbH, Siemensstraße 2, 6455 Erlensee, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Federau, Am Frauenberg 4, 6464 Linsengericht 2, beschloß die Gläubiger-Versammlung am 3. März 1989 die Abwahl des bisherigen Konkursverwalters Herrn Rechtsanwalt Witzel, 6455 Erlensee und wählte zum neuen Konkursverwalter Herrn Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, 6450 Hanau, Kurt-Blaum-Platz 8.

6450 Hanau, 10. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

N 5/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. Juli 1983 verstorbenen Frau Irmgard Jörissen geb. Hinterberger, wohnhaft gewesen Heideweg 17, 3588 Homberg/Efze, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3588 Homberg/Efze, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1415

VN 1/89: Die Firma Oli Metallwaren GmbH, 6842 Bürstadt, Jahnplatz 2, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim v. Stockhausen, 4800 Bielefeld, hat durch einen am 14. März 1989 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, 6800 Mannheim, P 6, 26 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Es wird heute, um 15.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 14. 3. 1989 Amtsgericht

### 1416

7 N 77/88: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen des Kaufmann Karl Heinz Hotz, Fichtestraße 63, 6072 Dreieich, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 10. 3. 1989

Amtsgericht

### 1417

7 N 63/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Günther Friedrich, Siemensstraße 4, 6072 Dreieich, ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf den

5. Mai 1989, 10.30 Uhr, Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Tagesordnung: Antrag des Verwalters auf Genehmigung gem. § 134 KO.

6070 Langen, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1418

7 N 68/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. September 1986 verstorbenen Kauffrau Emmi Freundner, geb. 9. 3. 1931, zuletzt wohnhaft Fuhrstraße 34, 3552 Wetter, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Donnerstag, 20. April 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48.

3550 Marburg, 2. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 7

### 1419

N 7/89: Sonderkonkurseröffnungsverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut der Eheleute Bernhard Franz Horn und Helga Horn geb. Brand, beide wohnhaft in 6129 Lützelbach/Seckmauern, Hauptstraße 37.

Am 10. März 1989 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 10. 3. 1989 Amtsgericht

### 1420

62 N 134/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufstätte ESKA GmbH, 6503 Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 (vormals 7700 Singen/Hohentwiel), wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 22. Mai 1989, 14.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,

2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,

3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

4. Vergütung des Konkursverwalters,

5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 3. 3. 1989 Amtsgericht

### 142

62 N 168/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mercator Steuerberatungsgesellschaft mbH des AG Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 168/85, steht am 10. April 1989 Schlußtermin an.

Zur Verteilung stehen 1100,--- DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 26 539,17 DM.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1989 Der Konkursverwalter

Dr. Peter Feuerstein, Rechtsanwalt

### 1422

62 N 87/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Unicom Consumer-Electronics GmbH, Karl-Besch-Straße 10, 6200 Wiesbaden-Biebrich, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 24. April 1989, 14.15 Uhr, Zimmer 412, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzügl. 7% Mehrwertsteuer auf 105 000,—DM (einhundertfünftausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 480,—DM festgesetzt.

**6200 Wiesbaden**, 8. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

### 1423

3 N 24/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gestrickte Mode Hans Ritter GmbH & Co. KG, Hanröder Straße 24, 3436 Hessisch Lichtenau, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Ilse Ritter, Leimenkaute 19, 3436 Hessisch Lichtenau, wird der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen verlegt auf

Freitag, den 2. Juni 1989, 9.30 Uhr, Zimmer 121 (großer Sitzungssaal), 1. Stock, im Gerichtsgebäude.

3430 Witzenhausen, 8. 3. 1989 Amtsgericht

# Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Glänbiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1424

K 37/88: Die im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 45, Blatt 1824, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Homberg,

Flur 12, Flurstück 150/11, Betriebsgelände, Auf dem Günterstein, Größe 49,92 Ar,

Flur 12, Flurstück 63/2, Betriebsgelände, Auf dem Sandacker, Größe 37,40 Ar,

Flur 12, Flurstück 63/3, Betriebsgelände, Auf dem Sandacker, Größe 13,38 Ar,

Flur 12, Flurstück 63/4, Betriebsgelände, Auf dem Sandacker, Größe 13,10 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. Juni 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christa Dietz geborene Mack, Ehefrau des Bauingenieurs Friedhelm Dietz in Homberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Nr. 150/11 auf 80.000,— DM, Flur 12, Nr. 63/2, 63/3, 63/4 auf

550 000,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 630 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6320 Alsfeld, 8. 3. 1989** 

Amtsgericht

### 1425

3 K 54/87: Das im Grundbuch von Braunsen, Band 8, Blatt 205, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunsen, Flur 1, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Braunser Hammerweg 1, Größe 7,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Mai 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10, 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Lausberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Im Termin am 22. Februar 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1426

6 K 61/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 4222, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 110/1, Gebäude- und Freifläche, Wingertstraße 2, Größe 5,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1427

4 K 64/88: Das im Grundbuch von Elmshausen, Band 25, Blatt 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elmshausen, Flur 5, Flurstück 49/6, Hof- und Gebäudefläche, Am langen Markstein 47, Größe 4,42 Ar, — je zur Hälfte —,

soll am Montag, dem 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hoßner, Rudolf, geb. 26. 3. 1950,

b) Hoßner geb. Scherer, Elke, geb. 21. 4. 1952, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1428

4 K 53/88: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 69, Blatt 2691, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/86, Hof- und Gebäudefläche, Walter-Möller-Straße, Größe 0,15 Ar,

sowie Grundbuch von Zwingenberg, Band 69, Blatt 2704,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 139 034/ 1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/48, Liegenschaftsbuch 1841, Gebäude- und Freifläche, Walter-Möller-Straße.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/49, Gebäude- und Freifläche, daselbst,

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/61, Gebäude- und Freifläche, daselbst.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/62, Gebäude- und Freifläche, daselbst.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/63, Gebäude- und Freifläche, daselbst,

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/87, Gebäude- und Freifläche, daselbst.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/88, Gebäude- und Freifläche, daselbst.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/90, Gebäude- und Freifläche, daselbst.

Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 639/91, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe insgesamt 10,59 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

sollen am Montag, dem 5. Juni 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1988 und 9. 1. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Krümmel, Heinz Georg, geboren am 24. 4. 1950, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1429

K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen, Band 30, Blatt 894,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 105, Gebäudeund Freifläche, Landwirtschaft, Am Hirtenhaus 1, Größe 3,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carmen Petra Kopp geb. Wirth, Braunfels-Altenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 600,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 1. März 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

### 6333 Braunfels, 10. 3. 1989 Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

### 1430

3 K 34/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 37, Blatt 1628,

Flur 1, Nr. 294, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 36, Größe 2,00 Ar,

Flur 1, Nr. 295, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 36, Größe 10,58 Ar,

soll am Montag, dem 22. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Helmut Reiter, Bleichenbach, Bleich-

straße 36, 6474 Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 294 auf 100 000,—DM,

Flur 1, Nr. 295 auf 75 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 2. 1989 Amtsgericht

### 1431

3 K 24/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 34, Blatt 1326,

Flur 4, Nr. 72/11, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 40, Größe 8,76 Ar,

soll am Montag, dem 29. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theresa Ziebold geb. Manuh, Berliner Straße 40, 6474 Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Nr. 72/11 auf 303 000,—DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird
hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 3. 1989 Amtsgericht

### 1432

3 K 42/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 104, Blatt 4510,

Flur 1, Nr. 170, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 15, Größe 0,50 Ar,

soll am Montag, dem 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eckehard Haak, Bühleckerstraße 101, 7053 Kernen/Remstal,

b) Annekathrin Haak geb. Düwell, Rungholtstraße 65, 2250 Husum, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 170 auf 348 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 3. 1989 Amtsgericht

### 1433

61 K 86/87: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 13, Blatt 450, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Alleestraße 24, Größe 6,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Bühren,

b) Josefa Bühren geb. Brennig, — je zur
 Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1434

61 K 114/88: Das im WE-Grundbuch von Schneppenhausen, Band 41, Blatt 1733, eingetragene Grundstücksmiteigentum,

Ifd. Nr. 1: 160/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schneppenhausen,

Flur 1, Flurstück 203/1, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 5, 7, 9, 11, Größe 57,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Lessingstraße 11 im 2. Obergeschoß und dem dazugehörigen Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Udo Entrop in Weiterstadt 4,

b) dessen Ehefrau Christel Entrop geb. Krieger in Weiterstadt 4, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 3. 1989 Amtsgericht

8 K 18/88: Die im Grundbuch von Haiger, Band 98, Blatt 3345, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 33/6, Hof-und Gebäudefläche, Hindenburghügel 8, Größe 2,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 56, Flurstück 34/6, desgl., Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 56, Flurstück 56/6, desgl.,

Größe 1,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bartholomäus, Theodor, geboren am 14.

b) Bartholomäus, Marianne, geb. Weiß, geboren am 25. 8. 1936, beide in Haiger, Hindenburghügel 19, — je zur ideellen Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 56, Flurstück 33/6 auf 65 610,- DM, Flur 56, Flurstück 34/6 auf 253 200,— DM, Flur 56, Flurstück 56/6 auf 14 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 3. 1989 Amtsgericht

3 K 57/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischhausen, Band 38, Blatt 772, Gemarkung Bischhau-

lfd. Nr. 22, Flur 16, Flurstück 25/3, Hofund Gebäudefläche, Landstraße 50, Größe 8,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1989, Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Kestner, Waldkappel-Bischhausen. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1437

3 K 5/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Netra, Band 38, Blatt 1256, Gemarkung Netra,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 43, Gebäudeund Freifläche, Schloßstraße 16, Größe 4,58

soll am Mittwoch, dem 2. August 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerda Kettenring geb. Arens, Emstal-Riede.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 3. 1989 Amtsgericht

2 K 41/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 85, Blatt 2508,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 6, Flurstück 207/14, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen 10 a, Größe 5,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude,

Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Hoinka,

Gabriele Hoinka geb. Steffek, beide in Allendorf (Eder), — je zur Hälfte –

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

287 000,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 2. 1989

Amtsgericht

84 K 251/88: Das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3433, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 375, Flurstück 118/16, Gebäude- und Freifläche, Brüder-Grimm-Straße 42, Größe 5,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 13 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehören-Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 102, Blatt 3421 bis 3434),

soll am Mittwoch, dem 9. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1988 (Versteigerungsvermerk):

GfI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH, Frankfurt am Main, vertreten durch den Notgeschäftsführer Herrn Wolfgang K. H. Fiebig, Wilhelm-Hauff-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 000,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 293/88: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 56, Blatt 1906, eingetragene Grundstück,

ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 442, Flurstück 256/21, Hof- und Gebäudefläche, Berger Straße 349, Größe 3,00 Ar,

soll am Montag, dem 5. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1988 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Edith Creß geb. Traband,

b) Herrn Manfred Heimbach, Straße 349, 6000 Frankfurt am Main, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundstücks ist gemäß ZVG festgesetzt auf § 74 a Abs. 5 260 000,—DM, für jede ideelle Hälfte auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 230/88: Das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3427, eingetragene Wohnungsei-

lfd. Nr. 1: 99,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 375, Flurstück 118/16, Gebäude- und Freifläche, Brüder-Grimm-Straße 42, Größe 5,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3421 bis 3426, 3428 bis 3434),

soll am Mittwoch, dem 16. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30, 8, 1988 (Versteigerungsvermerk):

GfI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH, vertreten durch den Notgeschäftsführer Herrn Wolfgang K. H. Fiebig, Wilhelm-Hauff-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 231/88: Das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3428, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 94,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 375, Flurstück 118/16, Gebäude- und Freifläche, Brüder-Grimm-

Straße 42, Größe 5,41 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3421 bis 3426, 3428 bis 3434),

soll am Mittwoch, dem 23. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1988 (Versteigerungsvermerk):

GfI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH, vertreten durch den Notgeschäftsführer Herrn Wolfgang K. H. Fiebig, Wilhelm-Hauff-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 248/88: Das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3425, eingetragene Wohnungsei-

lfd. Nr. 1: 92,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 375, Flurstück 118/16, Gebäude- und Freifläche, Brüder-Grimm-Straße 42, Größe 5,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden . Sondereigentumsrechte schränkt (eingetragen Band 102, Blatt 3421 bis 3434),

soll am Dienstag, dem 22. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1988 (Versteigerungsvermerk):

GfI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

### 1444

K 60/87: Das im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 47, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 13, Flurstück 236, Gebäude- und Frei-11, Größe Schloßwiesenstraße fläche. 6,60 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13, 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Kunkel geb. Ohloff, 6364 Florstadt, – zur Hälfte –

Christiane Kunkel, daselbst, - zu einem Viertel -

Caroline Kunkel, daselbst, - zu einem Viertel -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1445

K 4/87: Das im Grundbuch von Gudensberg, Band 90, Blatt 2792, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 333/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 2, Größe 3,28 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Engelbrecht, München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 595,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1989

Amtsgericht

### 1446

K 31/88: Der im Grundbuch von Zwesten Band 56, Blatt 1530, eingetragene 225/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Zwesten,

Flur 3, Flurstück 175/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Vor dem Tor (angeblich Nr. 5 B), Größe 9,56 Ar,

Flurstück 174/1, Freifläche, Vor dem Tor, Größe 9,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (Ziffer BW 2 und Abst. BW 2 des Aufteilungsplanes),

soll am Freitag, dem 9. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hesse, Zwesten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1989

Amtsgericht

K 32/88: Die im Grundbuch von Maden, Band 33, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Maden,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 49/1, Ackerland, Hinterm Mader Stein, Größe 126,20 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 51/22, Ackerland, Hinterm Mader Stein, Größe 122,70 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 1,10 Ar, sollen am Freitag, dem 16. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Werner, Gudensberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

45 250,— DM, lfd. Nr. 1 auf 42 750,— DM. lfd. Nr. 2 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3580 Fritzlar, 14. 3. 1989

### 1448

5 K 33/88: Das im Grundbuch von Dalherda, Band 20, Blatt 599, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dalherda, Flur 1, Flurstück 69, Lieg.B. 123, Gebäude- und Freifläche, Gichenbacher Straße 10, Größe 10,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. August 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Grüger, Gersfeld (Rhön)-Dalherda. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 169 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 3. 1989

Amtsgericht

K 10/89: Das im Grundbuch von Spielberg, Band 25, Blatt 509, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spielberg, Flur 17, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Im Scheuerwald, Größe 124,46 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kätha Helfrich in Brachttal.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 3. 1989 Amtsgericht

### 1450

K 11/89: Das im Grundbuch von Spielberg, Band 25, Blatt 509, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spielberg, Flur 17, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, Im

Scheuerwald, Größe 32,91 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kätha Helfrich in Brachttal.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6460 Gelnhausen, 9. 3. 1989

42 K 143/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 64, Blatt 2039,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 242, Ackerland, Grünland, am Flösser Weg, Größe 62,07 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 9, Flurstück 266, Grünland, in der Braupfann, Größe 32,89 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharine Zecher geb. Damm, verstorben am 14. 7. 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

18 621,--- DM. lfd. Nr. 18 auf 9 867,— DM. lfd. Nr. 19 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1452

42 K 153/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 64, Blatt 2039,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Schanzenstraße 14, Größe 4,97 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharine Zecher geb. Damm, verstorben am 14. 7. 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird , hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 3. 1989

Amtsgericht

42 K 112/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 118, Blatt 3957,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 7, Flurstück 239/56, Gebäude- und Freifläche, Berger Straße 52, Größe 5,11 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 7, Flurstück 240/56, Gebäude- und Freifläche, Berger Straße 52, Größe 5,10 Ar (Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude, Garagen; Wohngebäude gleichmäßig auf beiden Grundstücken),

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Videkic, Dane,

b) Videkic, Maria, geborene Marinic, beide Maintal 2, — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf festgesetzt auf 224 600,—DM für Flurstück 239/56; 209 400,— DM für Flurstück 240/56.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

### 1454

42 K 119/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 144, Blatt 4914,

BV Nr. 1: 18,12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 249/1, Verkehrsfläche, Selma-Lagerlöf-Straße, Größe 6,18 Ar,

Flurstück 249/11, Einstellplatz, daselbst, Größe 5,54 Ar,

Flurstück 249/13, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 53, Größe 15,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links sowie Keller und Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches,

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1989. 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Flur, Bad mit WC, Kochnische, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Balkon, Größe 49,45 qm.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Holger Gleuel,

b) Gisela Gleuel geb. Koza, beide 1000 Berlin 65, — je zur Hälfte –

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt 80 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

### 1455

42 K 191/87: Folgende Wohnungseigentumsrechte, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 176, Blatt 5867 und Blatt 5865, a) 140,168/1000 Miteigentumsanteil und b) 150,752/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 59/17, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 15, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung a) im Kellergeschoß sowie den drei Abstellräumen und einem Flur im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. VII, b) im Dachgeschoß links, einem Keller sowie zwei Abstellräumen im oberen Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. V bezeichnet,

sollen am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer:

Robert Ludwig Becker, Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 000,— DM für Wohnung 178 000,- DM für Wohnung V.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6459 Hanau, 8. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

42 K 133/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen. Band 68, Blatt 2436,

BV Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 68/31, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 4, Größe 5,00 Ar (Einbis Zweifamilienhaus mit Anbau, Garage),

soll am Dienstag, dem 13. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karlfried Herold, Hanau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

286 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

### 1457

42 K 104/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großauheim, Band 152, Blatt 5953,

BV Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur 85, Flurstück 1240/88, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 14, Größe 2,92 Ar (zweigeschossiges Wohnhaus mit Gaststättel,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21, 9, 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Meschwitz, Helmut, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wind hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

2 K 11/87: Das im Grundbuch von Wicker, Band 27, Blatt 1071, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 39, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche. Hinterstraße, Größe 2,03 Ar,

soli am Mittwoch, dem 17. Mai 1989, 10:00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Reinhold Siegfried und Christa Siegfried geb. Hauf, beide in 6093 Flörsheim-Wicker, Hinterstraße 6 a. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

 $\S$  74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000 - DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

**5203** Hochheim am Main, 17. 2. 1989

Amtsgericht

2 K 33/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 69, Blatt 1331,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 8, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Post-

straße 122, Größe 4,49 Ar, soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 10.90 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Wilhelm Stübener, Bad Karlshafen-Helmarshauser

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

176 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3520 Hofgeismar**, 8. 3. 1989

Amtsgericht

2 K 10/88: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 69, Blatt 2465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 811/90, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 1, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 252/3, Hofraum, Franz-Schubert-Straße, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hünfeld, Flur 7, Flurstück 138/4, Gartenland, Die Großenbacher Unsben, Größe 6,66 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Giebel, Töpferstraße 1, 6418 Hün-

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 811/90 auf

168 000,- DM, lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 252/3 auf

165,- DM. lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 138/4 auf

5 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld,** 21. 2. 1989

Amtsgericht

### 1461

2 K 40/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Görsroth, Band 12, Blatt 373,

Md. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Diehlenhof 2 (Vierfamilienwohnhaus, Baujahr 1964/65), Größe 7,08

soll am Dienstag, dem 13. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Lorenz und Brigitte, geb. Zeumer, beide Görsroth, — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

518 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 3. 1989

Amtsgericht

### 1462

9 K 58/88: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schönberg,

A) Schönberg, Band 28, Blatt 888:

lfd. Nr. 1: 35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 1097

des Aufteilungsplanes,

B) Schönberg, Band 32 A, Blatt 1024 A: zu 6/1000 Anteil an Nr. 1: 2052/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück – wie vor –

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Tiefgarageneinstellplatz in Block D, Zusatz zu A: zwei Zimmer, Küche, Bad,

Gäste-WC, Loggia, 9. OG,

soll am Dienstag, dem 9. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Lini Reimers in Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 203 600,— DM für Wohnungseigentum, 20 000,— DM für Garagenplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 9

### 1463

1 K 98/88: Das im Grundbuch von Obernburg, Band 9, Blatt 303, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obernburg, Flur 7, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Hof Lauterbach, Größe 25,00 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Berghöfer geb. Schüerhoff, Hof Lauterbach, 3546 Vöhl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 800,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 3. 1989 Amtsgericht

### 1464

K 8/88: Das im Grundbuch von Biblis, Band 137, Blatt 6060, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 746/1, Hof- und Gebäudefläche, Korngasse 12, Größe 4,92 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juli 1989, 11.10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael, Katharina, geb. Grieser.

b) Grieser, Ludwig, beide wohnhaft in Biblis, Korngasse 12, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1465

7 K 66/88: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 87, Blatt 2713, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 121/9, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 21, 23, 25, 27, Größe 45,68 Ar,

davon 486/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoß des Hauses Ernst-Lemmer-Straße 21 sowie an Garagenstellplatz im III. Untergeschoß des Hauses Ernst-Lemmer-Straße 23 und 25, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Baier, Londorfer Straße 35, 6310 Grünberg.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

hingewiesen.
3550 Marburg, 8. 3. 1989 Amtsgericht

### 1466

7 K 76/87. Das im Grundbuch von Moischt, Band 23, Blatt 733, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 8, Flurstück 42/9, Landwirtschaftsfläche, Auf den Steinäckern, Größe 127,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hanskonrad Wetekam,

Albert Hermann Wetekam, beide wohnhaft Lindenstraße 13, 3557 Ebsdorfergrund-Beltershausen, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 3. 1989 Amtsgericht

### 1467

7 K 54/88: Die im Grundbuch von Wetter, Band 80, Blatt 2840, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 5, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 5, Größe 5,94 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Kassing, Auf dem Höhlchen 3, 3552 Wetter

Erika Kassing geb. Eidam, Zwischenhau-

sen 2, 3551 Lahntal-Caldern, — je zur Hälf-

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,—DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1468

21 K 43/88: Die im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 328, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 128, Ackerland, Ringauer Sommerherg, Größe 24.80 Ar.

merberg, Größe 24,80 Ar, Steinbruch, Ringauer Sommerberg, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 130/5, Ackerland, Ringauer Sommerberg, Größe 12,40 Ar,

Steinbruch, Ringauer Sommerberg, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 130/7, Landwirtschaftsfläche, Unland, Ringauer Sommerberg, Größe 12.08 Ar.

sollen am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Kirschenlohr, Elke Anna Edeltraut, geb. Feldgiebel,

b) Kirschenlohr, Manuela,

c) Kirschenlohr, Doris Petra Birgit, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 107,50 DM für lfd. Nr. 4; 3 259,50 DM für lfd. Nr. 19; 604,50 DM für lfd. Nr. 25 (20); insgesamt: 8 971,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1989 Amtsgericht

### 1469

1 K 20/88: Die im Grundbuch von Obbornhofen, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 968, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Obbornhofen,

Flur 1, Nr. 335/2, Ackerland (Obstbaumstück), Im Schild, Größe 6,43 Ar,

Flur 8, Nr. 25, Grünland, Pflanzenländer, Größe 1,95 Ar, Flur 8, Nr. 94, Grünland, Bergheimer Wie-

sen, Größe 2,22 Ar, Flur 10, Nr. 8, Ackerland, Am Atzelpfad,

Flur 10, Nr. 8, Ackerland, Am Atzelplad, Größe 12,64 Ar,

sollen am Montag, dem 22. Mai 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Klara Schweitzer, Ostendstraße 2, 6303 Hungen-Obbornhofen,

2. Richard Kammer, Bachgasse 1, 6303

Hungen-Obbornhofen,
3. Marga Wagner, Bachgasse 1, 6303 Hun-

gen-Obbornhofen,
4. Ernst Kammer, Bachgasse 5, 6303 Hun-

gen-Obbornhofen, 5. Paul Zirzlmeier, Vogelsbergstraße 36,

6303 Hungen-Obbornhofen,6. Karl Willi Zirzlmeier, Bienengasse 10,

6315 Mücke-Atzenhain,
7. Adelheid Schad, Schulstraße 18, 6303

Hungen-Obbornhofen,

8. Margot Kammer, Lobnigstraße 8, 6303 Hungen-Öbbornhofen,

9. Agnes Pelzetter, Am Burggarten 7, 6363 Echzell.

10. Martin Hladschik, Hintergasse 36, 6366 Wölfersheim-Wohnbach,

11. Karl-Heinz Kard, 10 Farm Street, Speers Point 2284 N.S.W., Australien

12. Klaus Kard, 24 Renown Street, Terrigal 2260 N.S.W., Australien,

13. Marie Schreiner, Münzenberger Straße

25, 6303 Hungen-Obbornhofen, 14. Erika Egeter, Lehener Straße 3, 8481

Krummenaab, Gerlinde Haselbauer, Hirtenleite 6.

8481 Krümmennaab, 16. Hannelore Schmid, Jurastraße 10, 8411 Beratzhausen,

- in Erbengemeinschaft -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 335/2 auf 7716,-DM, Flur 8, Nr. 25 auf 1 035,- DM, Flur 8, Nr. 94 auf 1 332,- DM, Flur 10, Nr. 8 auf 6 320,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 3. 1989

Amtsgericht

1 K 33/88: Das im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 42, Blatt 1962, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg 3, Größe 7,24 Ar,

soll am Montag, dem 5. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diehl, Renate, geb. Münch, 6303 Hungen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 3. 1989

Amtsgericht

7 K 230/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 630, Blatt 18 767, eingetragene 94/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

Gemarkung Offenbach, Flur 24, Flurstück 2/293, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 75, Größe 19,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem Keller Nr. 57, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel und Iris Schindler, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

89 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 3. 1989

Amtsgericht

7 K 86/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 602, Blatt 17 937, eingetragene 51/ 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 3.12 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 31, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D. Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krieger in Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 2. 1989

Amtsgericht

### 1473

7 K 87/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 602, Blatt 17 938, eingetragene 45/ 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 3.13 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 32, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.10 Uhr. im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krieger in Bad Vilbel:

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 800,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 2. 1989

Amtsgericht

### 1474

7 K 228/87: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 252, Blatt 8819, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 219 bezeichneten Wohnung und Garage Nr. 121, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 3. Mai 1989, 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 12. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kresimir und Dubravka Simon, Dietzenbach. -- in Errungenschaftsgemeinschaft Kroatischen Rechts

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,--- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main,** 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1475

K 1/89: Das im Grundbuch von Merzhausen, Band 34, Blatt 1055, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur 3, Flurstück 8/12, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 2, Größe 5,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Julius Holler, jetzt: Harnestraße 12, 3512 Reinhardshagen, — zur Hälfte -

Julius Holler, jetzt: Harnestraße 12, 3512 Reinhardshagen.

Gudrun Maria Ferreau, Friedrich-Ebert-Straße 84, Schwalmstadt-Treysa,

Elisabeth Maria Decher, Danziger Straße 8, Willingshausen,

Martin Georg Holler, Brüder-Grimm-Straße, 3584 Zwesten,

- zur Hälfte in Erbengemeinschaft -Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 3. 1989 Amtsgericht

### 1476

K 10/84: Das im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 17, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 1, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Hahlberg 88, Größe 3,43 Ar,

soll am Montag, dem 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Leufgens, geb. 17. 11. 1945, b) dessen Ehefrau Gerda Leufgens geb.

Günzel, geb. 25. 9. 1949, beide wohnhaft in 6253 Hadamar-Steinbach, Langstraße 68, je zur Hälfte -

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 200,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6290 Weilburg,** 28. 2. 1989

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

# Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Mitgliederversammlung am 21. November 1988 folgende vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen "Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main" und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder werden:
  - 1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
  - 4. kommunale Spitzenverbände.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder
  - leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
  - seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
  - landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
  - allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
  - die Prüfung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Programme des Finanzwesens gem. § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen,
  - landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechenzentren in Hessen zusammen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

(5) Die Tätigkeit des KGRZ ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden.

## § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### § 5 Organe

Organe des KGRZ sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der Geschäftsführer.

#### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je angefangene 5 000,—DM Benutzungs-Entgelte im Jahr eine Stimme entsprechend dem letzten von der Verbandsversammlung festgestellten Jahresabschluß. Diese Stimmenzahl gilt ab der darauf folgenden Sitzung. Die Stimmen eines Mitglieds dürfen 35 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.
- (11) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Direktor des KGRZ ein.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand ist jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

## Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
  - den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - 2. die Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - 3. den Wirtschaftsplan,
  - 4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
  - 5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
  - 6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzer-Entgelte und das Entgeltverzeichnis,
  - die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
  - 8. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - 9. die Benutzungsordnung,
  - die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
  - 11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
  - 12. die Auflösung des KGRZ.

#### § 8 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 12 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vier, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages vier und auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages vier Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen.
- (2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gemäß § 11 dieser Satzung der Geschäftsführer zuständig ist.

Der Verbandsvorstand vertritt das KGRZ. Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschriften für die Abgabe von Erklärungen gelten nicht für die dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - 2. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
  - 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
  - 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
  - 5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
  - 6. Verzicht auf Forderungen,
  - Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,
  - Zustimmung zur Einstellung (Anstellung) und Kündigung (Widerruf, Entlassung) von Angestellten der Verg. Gr. II BAT und höher sowie von Beamten des höheren Dienstes.
- (3) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

#### § 10 Geschäftsführer

- (1) Das KGRZ hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Direktor". Die Rechtsstellung eines beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

#### § 11 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von fünf Prozent des Stammkapitals. Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer weitergehende Befugnisse einräumen. Er vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
  - Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
  - Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
  - Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
  - Einstellung und Entlassung/Kündigung von Bediensteten, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des HPVG.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

#### § 12 Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamte anstellen.

## § 13

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhöbenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung mindestens der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. Dezember 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisung die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen
  - die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 bezuschußten Verfahren sowie
  - die zukünftig von der Verbandsversammlung beschlossenen Standardleistungen.

Die für sonstige Leistungen und von sonstigen Benutzern (§ 14) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung festzusetzen.

(2) Die Landeszuweisung bleibt für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafenbetriebe und Industriebahnen sowie Krankenhäuser und Sparkassen außer Ansatz.

#### § 14 Sonstige Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch sonstigen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Verbandsvorstand.

#### § 15

#### Satzungsänderung

Beschlüssse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### § 16

#### Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Der Austritt ist dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären.

#### § 17 Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Arbeitnehmer zu befriedigen. Das danach nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungs-Entgelte. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

(2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

#### § 18

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 21. November 1988

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main Der Direktor Fleiner

Anlage 1 zur vorläufigen Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

## Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main

(Stand: November 1988)

#### Kreisfreie Städte

Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main

#### Kreisausschüsse

Hochtaunuskreis Main-Kinzig-Kreis Kreis Offenbach Wetteraukreis

#### Hochtaunuskreis

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe Stadt Friedrichsdorf Gemeinde Glashütten Gemeinde Grävenwiesbach Stadt Königstein im Taunus Stadt Kronberg im Taunus Gemeinde Neu-Anspach Stadt Oberursel (Taunus) Gemeinde Schmitten im Taunus Stadt Steinbach (Taunus) Stadt Usingen im Taunus Gemeinde Wehrheim Gemeinde Weilrod

#### Main-Kinzig-Kreis

Stadt Bad Soden-Salmünster Gemeinde Biebergemünd Gemeinde Brachttal Stadt Bruchköbel Gemeinde Erlensee Gemeinde Flörsbachtal Gemeinde Freigericht Stadt Gelnhausen Gemeinde Großkrotzenburg Gemeinde Gründau Gemeinde Hammersbach Stadt Hanau Gemeinde Hasselroth Gemeinde Jossgrund Stadt Langenselbold Gemeinde Linsengericht Stadt Maintal Gemeinde Neuberg/Hessen Stadt Nidderau Gemeinde Niederdorfelden Gemeinde Rodenbach

Gemeinde Ronneburg Gemeinde Schöneck Gemeinde Sinntal Stadt Wächtersbach

#### Kreis Offenbach

Stadt Dietzenbach
Stadt Dreieich
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Hainburg
Stadt Heusenstamm
Stadt Langen
Gemeinde Mainhausen
Stadt Mühlheim am Main
Stadt Neu-Isenburg
Stadt Obertshausen
Stadt Rodgau
Stadt Rödermark
Stadt Seligenstadt/Hessen

#### Wetteraukreis

Gemeinde Altenstadt/Hessen Stadt Bad Nauheim Stadt Bad Vilbel Stadt Butzbach Stadt Büdingen Gemeinde Echzell Gemeinde Florstadt Stadt Friedberg (Hessen) Stadt Gedern Gemeinde Glauburg Gemeinde Hirzenhain Stadt Karben Gemeinde Kefenrod Gemeinde Limeshain Stadt Münzenberg Stadt Nidda Stadt Niddatal Gemeinde Ober-Mörlen Stadt Ortenberg Gemeinde Ranstadt Stadt Reichelsheim/Wetterau Gemeinde Rockenberg Stadt Rosbach v. d. Höhe Gemeinde Wölfersheim Gemeinde Wöllstadt **Umlandverband Frankfurt** 

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1989 — IV B3 — 3 v 01 — 47/89 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 21. November 1988 beschlossene vorläufige Satzung.

Die endgültige Satzung ist bis zum 31. Dezember 1989 zur Genehmigung vorzulegen. In der endgültigen Satzung ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 11 Absatz 3 der vorläufigen Satzung ist zu streichen.

6000 Frankfurt am Main, 13. März 1989

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main Der Direktor als Verbandsvorstand Fleiner

# Wahl des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt am 12. März 1989

#### hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber

Der Umlandverbandswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 1989 folgendes endgültiges Gesamtergebnis der Umlandverbandswahl für das Verbandsgebiet festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten
Zahl der Wähler
Zahl der gültigen Stimmen
Zahl der ungültigen Stimmen
Zahl der ungültigen Stimmen

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die 105 Sitze im Verbandstag wie folgt:

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	Zahl der Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	324 968	40,23	44
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	301 280	37,29	40
3	DIE GRÜNEN (GRÜNE)	105 051	13,00	14
4	Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	50 873	6,30	. 7
5	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	10 947	1,36	
6	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	14 754	1,83	_

Nach § 35 e Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) — i. d. F. vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) — werden bei der Verteilung der Sitze nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gemäß § 35b Abs. 1 KWG ist das Wahlgebiet für die Wahl zum Verbandstag das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt. Die Deutsche Kommunistische Partei und die Ökologisch-Demokratische Partei waren deshalb bei der Verteilung der Sitze nicht zu berücksichtigen.

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich auf die Wahlvorschläge der Wahlkreise I—V nach dem Verfahren der mathematischen Proportion gem. § 22 Abs. 3 KWG wie folgt:

#### Wahlkreis I Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel

Zahl der Wahlberechtigten	432 085
Zani der wantberechtigten	333 977
Zahl der Wähler	324 703
Zahl der gültigen Stimmen	
Zahl der ungültigen Stimmen	9 274

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	Zahl der Sitze
1 2 3 4 5 6	CDU SPD GRÜNE F.D.P. DKP ÖDP	126 480 124 404 45 477 17 371 5 132 5 839	38,95 38,31 14,01 5,35 1,58 1,80	17 17 6 2 —

FZ - 1. 1

Wahlkreis II Stadt Offenbach am Main	•
Zahl der Wahlberechtigten	78 046
Zahl der Wähler	54 852
Zahl der gültigen Stimmen	53 069
Zahl der ungültigen Stimmen	1 783

Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	der Sitze
CDU	19 474	36,70	3
			3
	5 980	11,27	1
	3 462	6,52	1
	951	1,79	
ODP	1 387	2,61	
ılkreis III htaunuskreis			
l der Wahlberechtigten	159 438		
l der Wähler	123 807		
l der gültigen Stimmen	119 922		
l der ungültigen Stimmen	3 885		
	CDU SPD GRÜNE F.D.P. DKP ÖDP  Alkreis III htaunuskreis I der Wahlberechtigten I der Wähler I der gültigen Stimmen	CDU	CDU

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	der Sitze
1	CDU	51 504	42,95	7
2	SPD	40 615	33,87	5
3	GRÜNE	14 865	12,40	2
4	F.D.P.	9 692	8,08	1
5	DKP	1 067	0,89	
6	ÖDP	2 179	1,82	

#### Wahlkreis IV

#### Main-Taunus-Kreis und Stadt Kelsterbach

Zahl der Wahlberechtigten	159 833
Zahl der Wähler	126 032
Zahl der gültigen Stimmen	122 335
Zahl der ungültigen Stimmen	3 697

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	Zahl der Sitze
1	CDU	50 828	41,55	7
2	SPD	43 057	35,20	6
3	GRÜNE	14 772	12,08	2
4	F.D.P.	9 961	8,14	1
5	DKP	1 490	1,22	
6	ÖDP	2 227	1,82	

#### Wahlkreis V

#### Landkreis Offenbach und Stadt Maintal

Zahl der Wahlberechtigten	253 931
Zahl der Wähler	194 428
Zahl der gültigen Stimmen	187 844
Zahl der ungültigen Stimmen	6 584

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Pro- zent	Zahl der Sitze
1	CDU	76 682	40,82	10
2	SPD	71 389	38.00	9
3	GRÜNE	23 957	12,75	3
4	F.D.P.	10 387	5,53	2
5	DKP	2 307	1,23	
6	ÖDP	3 122	1 66	

Entsprechend dieser Sitzverteilung sind von den Wahlvorschlägen der nachstehend aufgeführten Parteien in den fünf Wahlkreisen des Verbandsgebietes folgende Bewerber nach der Reihenfolge der Wahlvorschläge gewählt:

#### Wahlkreis I

#### Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel Liste 1

#### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1. Kreling, Hermann-Josef
- 2. Daum, Heinz 3. Diehl, Franz
- 4. Dr. Spitz, Herbert
- 5. Birkenfeld-Pfeiffer, Daniela
- 6. Dr. Küppers, Hans

- 7. Schwarz, Edwin
- 8. Herkströter, Martin
- 9. Dr. Hruby, Ernst
- 10. Beckmann, Johannes
- 11. Serke, Bernd-Dieter
- 12. Dr. Stammler, Wolfgang

#### Liste 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Dr. Behrendt, Rembert

- Jost, Heidi 3. Prof. Sander, Reinhard
- Michel, Hans-Georg
- 5. Henrich, Gisela
- 6. Gross, Werner
- Protzmann, Hans-Karl
- 8. Ruwwe, Sabine
- 9. Dr. Rautenberg, Thomas Liste 3

#### DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1. Guder, Karin
- 2. Damian, Michael
- 3. Maltz, Anne
- 4. Hettler, Hans
- Liste 4

## Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

- 1. Stein, Volker
- 2. Schimpff, Thomas

#### Wahlkreis II Stadt Offenbach am Main

#### Liste 1

## Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1. Bodensohn, Klaus
- 2. Bär, Walter
- 3. Kurt, Maria

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1. Walther, Norbert
- 2. Dr. Schmitt-Wellbrock,

13. Dr. Harting, Friedhelm

16. Reifschneider, Wolfgang

17. Dr. Bartelt, Ralf-Norbert

14. Lehmann, Joachim

15. Caspar, Ulrich

10. Burow, Dieter

13. Knapp, Dieter

14. Will, Michaela

15. Weinrich, Gerhard

11. Kemper, Brigitte

12. Dr. Kummer, Michael

16. Dr. Seidelmann, Christoph 17. Rossbrey-Helfer, Petra

. Schneider-

Kuszmierczyk, Hannelore

6. Rahlwes, Björn Uwe

- Wolfgang 3. Schmieden, Arnold
- Liste 3

## DIE GRÜNEN (GRÜNE)

#### 1. Hoffmann, Ekkehard

#### Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Walther, Ferdi

#### Wahlkreis III Hochtaunuskreis

#### Liste 1

#### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1. Dr. Jürgens, Klaus-Peter
- 4. Harders, Rudolf König, Josef
- 2. Liese, Gerhard Prof. Söhnlein, Walter
- 6. Weber, Antonius
- 7. Alsheimer-Barthel, Cornelia

#### Liste 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1. Herbst, Walter 2. Pfaff, Karlheinz
- 3. Hahn, Bruno

## Liste 3

4. Born, Heinz 5. Riecke, Ulf

## DIE GRÜNEN (GRÜNE)

#### 1. Lange, Dirk

- 2. Springer, Wolfgang

#### Liste 4

#### Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Beck, Klaus

#### Wahlkreis IV

#### Main-Taunus-Kreis und Stadt Kelsterbach

#### Liste 1

#### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1. Flaccus, Friedrich
- 4. Börs, Hans-Werner
- 2. Dr. Stephan, Winfried
- 5. Morhardt, Heinrich
- 3. Lauck, Mathäus
  - Steinbrech, Hermann
  - 7. Sauerborn, Herbert

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1. Parian, Bernhard
- Treutel, Friedrich
- 4. Grüneberg, Gerd
- 5. Wehrheim, Hans Georg
- 3. Neuhold, Dora
- 6. Bornemann, Heino

#### Liste 3 DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Stuchly, Eleonore

2. Wolf, Roger

## Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Knoll, Wolfgang

#### Wahlkreis V Landkreis Offenbach und Stadt Maintal

#### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 6. Maurer, Alfons

- 1. Meudt, Hans 2. Faust, Alfons 3. Roth, Robert
- 7. Klein, Gerhard 8. Keune, Heinrich Schneider, Klaus-Dieter 9.
- Sukatsch, Joachim 5. Sattler, Helmut
- Jung, Karlheinz

#### Liste 2

#### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1. Hildebrandt, Helga 2. Dr. Keller, Friedrich
- 5. Schild-Kreuziger, Kornelia Lehr, Horst Wendel, Rosemarie
- 3. Thomin, Wilhelm Bettelhäuser, Heinrich
- 8. Frey, Hans-Erich 9. Jesgarek, Michael

## DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1. Klauer, Hans-Georg
- 2. Gerl, Stefan
- 3. Kaufmann, Dieter

## Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Kaiser, Axel

2. Reitzlein, Karl Heinz

Gemäß § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlandverbandswahlleiter einzureichen. Die Adresse des Verbandswahlleiters lautet: Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1.

6000 Frankfurt am Main, 20. März 1989

Der Umlandverbandswahlleiter gez. Saftig Erster Beigeordneter

## Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für die folgenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 BauGB öffentliche Unterrichtungen und Erörterungen über die Ziele und Zwecke dieser Planungen durchführt.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Ge-

#### Oberrad-West/Sachsenhausen

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten) und Flächen für die Landwirtschaft

- 1. Goetheturm
- 2. Wendelsweg/II Altebergsgäßchen
- 3. St. Georgen
- 4. Seehofweg
- 5. Offenbacher Landstraße
- 6. Goldbergweg
- Altebergweg

#### B. Sachsenhausen

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten)

Sachsenhäuser Landwehrweg

#### C. Zeilsheim

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten)

- Östlich der Höchster Straße
- Südlicher Ortsrand/Welschgraben/Friedhof

#### D. Praunheim

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten)

Südlich vom Steinbach

#### E. Bonames/Kalbach

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten)

- 1. Landeplatz Bonames
- P+R-Platz
- Kalbachwiesen

#### F. Eckenheim

Umwidmung in Grünfläche für wohnungsferne Gärten (Kleingärten)

Erholungs- und Freizeitzentrum

Die Bürgerbeteiligungen finden am Donnerstag, dem 13. April 1989, um 19.00 Uhr, im Bürgertreff "Depot Oberrad", Offenbacher Landstraße 357, Frankfurt am Main, Stadtteil Oberrad,

Dienstag, dem 18. April 1989, um 19.00 Uhr, im 2. Stock der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, Frankfurt am Main, Bahnhofsviertel, statt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet "Im Brücken/Hinterm Kirchhof"

Die Bürgerbeteiligung findet am Dienstag, dem 11. April 1989, um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Egelsbach, Am Berliner Platz, Egels-

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 10. März 1989

**Umlandverband Frankfurt** Der Verbandsausschuß Dr. von Hesler Beigeordneter

#### Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, für das Haushaltsjahr 1989

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit mit der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 und auf Grund des § 27 der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

## Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit 3 175 350,—DM

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

im Verwaltungshaushalt

3 059 350,—DM 116 000,—DM

im Vermögenshaushalt dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

Verpfichtungserdem Gesamtbetrag der mächtigungen in Höhe von

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

100 000,--- DM

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 30 der Ver-1 434 300,-- DM bandssatzung auf festgesetzt.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom 13. Februar 1989 Nr. 7-2446.2/1 — bestätigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an sieben Werktagen beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20—21, 6800 Mannheim 1, zu jedermanns Einsicht aus.

6800 Mannheim, 25. November 1988

Raumordnungsverband Rhein-Neckar Jochen Riebel Verbandsvorsitzender

## Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Mitgliederversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel eine Vorläufige Satzung für die Körperschaft beschlossen. Die Vorläufige Satzung sowie der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1989 wird nachstehend gem. § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) öffentlich bekanntgemacht.

3500 Kassel, 15. März 1989

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel Der Direktor Willi Haas

#### Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

#### vom 8. Dezember 1988

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1988 folgende Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen "Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel" und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Kassel.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar 1989 sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder werden:
  - 1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
  - 4. kommunale Spitzenverbände.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder
  - leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
  - seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
  - landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
  - allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
  - die Prüfung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Programme des Finanzwesens gem. § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen,
  - landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechen-

zentren in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Wiesbaden zusammen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren, auf die die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung finden.

Das Land Hessen kann sich an der Arbeitsgemeinschaft beteiligen. (5) Die Tätigkeit des KGRZ ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### § 5 Organe

Organe des KGRZ Kassel sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der Geschäftsführer.

#### § 6

## Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je vollendete 10 000,— DM Benutzungs-Entgelte im Jahr des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds dürfen 25 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dam ohne Bücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter.
- (11) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Direktor des KGRZ ein.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand und der Geschäftsführer sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

## Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über

- den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
- 3. den Wirtschaftsplan,
- 4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
- 5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
- 6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzer-Entgelte und das Entgeltverzeichnis,
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
- die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- 9. die Benutzungsordnung,
- die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- 11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
- 12. die Auflösung des KGRZ.

#### § 8 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus vierzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ein Vertreter und auf Vorschlag des Personalrates zwei Bedienstete als Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt.

Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

- (2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gemäß § 11 dieser Satzung der Geschäftsführer zuständig ist.

Der Verbandsvorstand vertritt das KGRZ, Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - 2. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
  - 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
  - 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
  - 5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
  - 6. Verzicht auf Forderungen,
  - Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,
  - Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Verg.Gr. III und höher sowie von Beamten.
- (3) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

#### § 10

#### Geschäftsführer

- '(1) Das KGRZ hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Direktor".
- (2) Die Rechtsstellung eines beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den für die kommunalen Wahlbeamten geltenden Bestimmungen.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

#### `` § 11

## Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert bis zu 5% des Stammkapitals.

Er vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
  - 2. Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
  - 3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
  - Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
  - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des HPVG.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

#### § 12 Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamte anstellen.

#### § 13

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhobenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. Dezember 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisungen die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen:
  - die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 bezuschußten Verfahren und Leistungen sowie
  - die zukünftig von der Verbandsversammlung beschlossenen Standardleistungen.
- (2) Die Landeszuweisung bleibt für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafenbetriebe und Industriebahnen sowie Krankenhäuser außer Ansatz.
- (3) Die für sonstige Leistungen und von sonstigen Benutzern (§ 14) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung kostendeckend festzusetzen.

#### § 14

#### Andere Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Verbandsvorstand.

#### § 15

#### Satzungsänderung

Beschlüssse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### § 16

#### Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Der Austritt ist dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären.

#### § 17

#### Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Bediensteten zu befriedigen.

Das danach nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungs-Entgelte.

Die Mitglieder können einvernehmlich andere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

 $\mbox{(2)}$  Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

#### § 18

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Anlage zur vorläufigen Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Gemeinde Alheim

Stadt Bebra

Herzberg

Stadt Bad Hersfeld

Gemeinde Cornberg

Gemeinde Hauneck

Gemeinde Haunetal

Gemeinde Hohenroda

Gemeinde Kirchheim

Gemeinde Ludwigsau

Gemeinde Neuenstein

Gemeinde Niederaula

Gemeinde Philippsthal

Gemeinde Ronshausen

Gemeinde Wildeck

Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Gemeinde Schenklengsfeld

Gemeinde Nentershausen

Stadt Heringen

Gemeinde Friedewald

Gemeinde Breitenbach a.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

#### Mitgliederverzeichnis

#### Stadt Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen

#### Landkreis Kassel

Gemeinde Ahnatal Stadt Karlshafen Stadt Baunatal Gemeinde Breuna

Gemeinde Calden Gemeinde Emstal Gemeinde Espenau

Gemeinde Fuldabrück Gemeinde Fuldatal Stadt Grebenstein Gemeinde Habichtswald

Gemeinde Helsa Stadt Hofgeismar Stadt Immenhausen Gemeinde Kaufungen

Stadt Liebenau Gemeinde Lohfelden Stadt Naumburg Gemeinde Nieste

Gemeinde Niestetal Gemeinde Oberweser Gemeinde Reinhardshagen Gemeinde Schauenburg

Gemeinde Schauenburg Gemeinde Söhrewald Stadt Trendelburg

Stadt Vellmar Stadt Wahlsburg

Stadt Wolfhagen Stadt Zierenberg

#### Landkreis Schwalm-Eder

Stadt Borken
Gemeinde Edermünde
Stadt Felsberg
Gemeinde Frielendorf
Stadt Fritzlar
Gemeinde Gilserberg
Stadt Gudensberg
Gemeinde Guxhagen
Stadt Homberg
Gemeinde Jesberg
Gemeinde Knüllwald
Gemeinde Körle
Gemeinde Malsfeld

Gemeinde Morschen
Gemeinde Neuental
Stadt Neukirchen
Stadt Niedenstein
Gemeinde Oberaula
Gemeinde Ottrau
Gemeinde Schrecksbach
Stadt Schwalmstadt
Stadt Schwarzenborn
Stadt Spangenberg
Gemeinde Wabern
Gemeinde Willingshausen

#### Landkreis Waldeck-Frankenberg

Gemeinde Allendorf/Eder Stadt Arolsen

Stadt Melsungen

Stadt Bad Wildungen Stadt Battenberg

Gemeinde Zwesten

Gemeinde Bromskirchen Gemeinde Burgwald Gemeinde Diemelsee Stadt Diemelstadt Gemeinde Edertal Stadt Frankenau

#### Landkreis Werra-Meißner

Stadt Bad Sooden-Allendorf Gemeinde Berkatal Stadt Eschwege Stadt Großalmerode Gemeinde Herleshausen Stadt Hessisch Lichtenau Gemeinde Meinhard Gemeinde Meißner Stadt Frankenberg Stadt Gemünden/Wohra Gemeinde Haina Stadt Hatzfeld Stadt Korbach Stadt Lichtenfels

Gemeinde Neu-Eichenberg Gemeinde Ringau Stadt Sontra Stadt Waldkappel Gemeinde Wanfried Gemeinde Wehretal Gemeinde Weißenborn Stadt Witzenhausen

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1988 beschlossene vorläufige Satzung.

Die endgültige Satzung ist bis zum 31. Dezember 1989 zur Genehmigung vorzulegen. In der endgültigen Satzung ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 11 Absatz 3 der vorläufigen Satzung ist zu streichen.

6200 Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern IV B 3 — 3 v 01 — 47/89 Im Auftrag gez. Voit

# Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen (KGRZ Gießen)

Die vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen vom 25. November 1988 und der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1989 werden nachfolgend gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) öffentlich bekanntgemacht:

#### Vorläufige Satzung des kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen (KGRZ Gießen)

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Mitgliederversammlung am 25. November 1988 folgende vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen "Kommunales Gebietsrechenzentrum Gicken" und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Gießen.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder werden:
  - 1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
  - 4. kommunale Spitzenverbände.

#### § 3 Aufgaben

- Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder
  - leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die

- rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
- 2. seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
- 3. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
- 4. allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
- 5. die Prüfung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Programme des Finanzwesens gem. § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen,
- 6. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt
- (3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter
- (4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechenzentren in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden zusammen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.
- (5) Die Tätigkeit des KGRZ Gießen ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### § 4 · Rechte der Mitglieder

- (1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### § 5 Organe

Organe des KGRZ sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der/die Geschäftsführer/in.

## Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen/eine Ver-
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
- (3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
- (4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (5) Jedeś Mitglied hat je angefangene 10 TDM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Mitglieder, die keine Benutzungsentgelte entrichten, haben eine
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter/innen mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-

- betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
  - (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbands-versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zähl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
  - (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen.
  - (11) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Direktor des KGRZ ein.
  - (12) Alle Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand ist jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen gibt der/die Vorstandsvorsitzende ab.

#### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
  - 1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.
  - 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - 3. den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung,
  - 4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
  - 5. die Bestellung des/der Abschlußprüfers/Abschlußprü-
  - Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
  - 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
  - 8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - 9. die Benutzungsordnung,
  - 10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
  - 11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
  - 12. die Auflösung des KGRZ.

## Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 15 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sechs, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages vier, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei und auf Vorschlag des Personalrates zwei Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen.
- (2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abge-
- (6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in.

#### § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder § 11 dieser Satzung der/die Geschäftsführer/in zuständig ist.

Der Verbandsvorstand vertritt das KGRZ. Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzenden/

Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung,
  - 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
  - 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
  - 5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
  - Verzicht auf Forderungen,
  - 7. Bestellung, Entlassung und Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
  - 8. Zustimmung zur Einstellung (Anstellung) und Kündigung (Widerruf, Entlassung) von Angestellten der Verg. Gr. II BAT und höher sowie von Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes.
- (3) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

#### § 10

#### Geschäftsführer/in

Das KGRZ hat einen/eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in. Er/ Sie führt die Bezeichnung "Direktor/in". Die Rechtsstellung eines/ einer beamteten Geschäftsführers/Geschäftsführerin richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.

#### § 11

## Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 5 Prozent des Stammkapitals. Er/Sie vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
  - 2. Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
  - 3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Geschäftsberichte und der mittelfristigen Planung,
  - 4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
  - 5. Einstellung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.
- $(3) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\"{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorgesetzter/Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\"{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorgesetzter/Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\"{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorgesetzter/Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorgesetzter/Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, ist \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Gesch\"{a}ftsf\ddot{u}hrer/in \, Dienstvorge-relation (2) \, Der/Die \, Der/$ setzte und Dienststellenleiter/in im Sinne des HPVG.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teilzu-

#### § 12 Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamte/Beamtinnen einstellen.

#### § 13

#### Deckung des Finanzbedarfs

Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhobenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. Dezember 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisung die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen:

- die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 bezuschußten Verfahren sowie
- die zukünftig von der Verbandsversammlung beschlossenen Standardleistungen.

Die für sonstige Leistungen und von anderen Benutzern (§ 14) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung mindestens kostendeckend festzusetzen.

#### § 14

#### **Andere Benutzer**

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Verbandsvorstand.

#### § 15

#### Ergänzende Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die des Eigenbetriebsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

## § 16

#### Kündigung

Die Kündigung eines Mitgliedes hinsichtlich der Inanspruchnahme einzelner Leistungen erfolgt gegenüber dem Verbandsvorstand. Die Kündigungsbedingungen werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

#### § 17

#### Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Der Austritt ist dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären.

#### Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Arbeitnehmer/innen zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.
- (2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Àuflösung durch.
- (3) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes der Hessische Minister des Innern.

#### § 19

#### Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### § 20

#### Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem KGRZ und den Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis kann die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### 8 21

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6300 Gießen, 25. November 1988

#### Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen gez. Veit Direktor

Anlage 1 zu § 2 Absatz (1) der vorläufigen Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen

#### Zusammenstellung der Mitglieder

Landkreis Gießen Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Landkreis Marburg-Biedenkopf Vogelsbergkreis Landkreis Fulda

Stadt Allendorf Gemeinde Biebertal Gemeinde Buseck Gemeinde Fernwald Stadt Gießen Stadt Grünberg Gemeinde Heuchelheim Stadt Hungen Gemeinde Langgöns

Stadt Aßlar Gemeinde Bischoffen Stadt Braunfels Gemeinde Breitscheid Gemeinde Dietzhölztal Stadt Dillenburg Gemeinde Driedorf Gemeinde Ehringshausen Gemeinde Eschenburg Gemeinde Greifenstein Stadt Haiger Stadt Herborn

Gemeinde Beselich Gemeinde Löhnberg Gemeinde Mengerskirchen Gemeinde Merenberg Stadt Runkel

Stadt Amöneburg Gemeinde Angelburg Gemeinde Bad Endbach Stadt Biedenkopf Gemeinde Breidenbach Gemeinde Cölbe Gemeinde Dautphetal Gemeinde Ebsdorfergrund Gemeinde Fronhausen Stadt Gladenbach Stadt Kirchhain

Stadt Alsfeld Gemeinde Antrifttal Gemeinde Feldatal Gemeinde Freiensteinau Gemeinde Gemünden Stadt Grebenau Gemeinde Grebenhain Stadt Herbstein Stadt Homberg/Efze Stadt Kirtorf

Gemeinde Bad Salzschlirf Gemeinde Burghaun Gemeinde Ebersburg Gemeinde Ehrenberg Gemeinde Eichenzell Gemeinde Eiterfeld Gemeinde Flieden Gemeinde Großenlüder Gemeinde Hilders Gemeinde Hofbieber

Gemeinde Hosenfeld Stadt Hünfeld Gemeinde Kalbach Gemeinde Künzell Gemeinde Neuhof Gemeinde Nüsttal Gemeinde Petersberg Gemeinde Poppenhausen Gemeinde Rasdorf Stadt Tann

Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe Abwasserverband Obere Dill Abwasserverband Oberes Fuldatal Abwasserverband Mittlere Dill Abwasserverband Kirtorf Abwasserverband Lauter-Wetter Abwasserverband Kleebachtal Umwelt- und Landschaftspflegeverband Alsfeld im Vogelsbergkreis Feldwegeunterhaltungsverband Oberlahn Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Aßlar-Hermannstein Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal Abwasserverband Burgsolms Abwasserverband Wetzlar Abwasserverband Weilburg

Stadt Laubach Stadt Lich Stadt Linden Stadt Lollar Stadt Pohlheim Gemeinde Rabenau Gemeinde Reiskirchen Stadt Staufenberg Gemeinde Wettenberg

Gemeinde Hohenahr Gemeinde Hüttenberg Gemeinde Lahnau Stadt Leun Gemeinde Mittenaar Gemeinde Schöffengrund Gemeinde Siegbach Gemeinde Sinn Stadt Solms Gemeinde Waldsolms Stadt Wetzlar

Gemeinde Villmar Stadt Weilburg Gemeinde Weilmünster Gemeinde Weinbach

Gemeinde Lahntal Gemeinde Lohra Stadt Marburg Gemeinde Münchhausen Stadt Neustadt Stadt Rauschenberg Stadt Stadtallendorf Gemeinde Steffenberg Gemeinde Weimar Stadt Wetter Gemeinde Wohratal

Stadt Lauterbach (Hessen) Gemeinde Lautertal Gemeinde Mücke Stadt Romrod Stadt Schlitz Stadt Schotten Gemeinde Schwalmtal Stadt Ulrichstein Gemeinde Wartenberg

Wasserbeschaffungsverband Lemp Abwasserverband Hungen Abwasserverband Ulmtal-Lahn Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband "Hohe Rhön" Abwasserverband Marburg Wasserverband Lahn-Ohm Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain Zweckverband Hallenbad Waldgirmes Abwasserverband Antrifttal Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Flieden Abwasserverband "Rehbachtal" Driedorf Abfallzweckverband "Marburg-Land"

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 25. November 1988 beschlossene vorläufige Satzung.

Die endgültige Satzung ist bis zum 31. Dezember 1989 zur Genehmigung vorzulegen. In der endgültigen Satzung ist folgendes zu

Die Worte "und Dienststellenleiter/in im Sinne des HPVG" in § 11 Absatz 3 und Absatz 3 des § 18 sind zu streichen.

6200 Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern IV B 3 — 3 v 01 — 47/89 Im Auftrag gez. Voit

## Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 118/89: Heizhaus Süd, Dach- und Fassadenarbeiten

Zur Ausführung kommen: ca. 500 m<sup>2</sup> Dacheindichtung ca. 700 m<sup>2</sup> Wandverkleidung

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit:

- DM 24. bis 26. Kw. 1989 Anfang Mai 1989 Submissionstermin: Tel. 0 69/6 90-7 02 87 Weitere Auskünfte:

Nr. Ö 119/89: Gepäcktunnel Flughafen, Erd- und Betonarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 10 000  $\mathrm{m}^2~$  Abbruch und Wiederherstellen von Betonflächen ca. 41 000  $\mathrm{m}^3~$  Erdaushub

ca. 4 400 m Bohrungen für Verbauträger ca. 17 000 m<sup>2</sup> Ausfachung

ca. 3 200 St. Anker ca. 9 900 m<sup>3</sup> Stahlb Stahlbeton

ca. 24 400 m<sup>3</sup> Verfüllung Stahlkonstruktion 15 t ca.

ca. 10 500 m<sup>2</sup> Innen- und Außenanstrich

Lüftungskanäle mit Steuerung, Sprinklern und 180 m Brandmeldern

ca. 27 000 m Elektroverkabelung und Fm-Leitungen Leuchten

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit:

- DM Juli 1989 bis Juli 1991 Mitte Mai 1989 Submissionstermin: Tel. 0 69/6 90-7 16 16 Weitere Auskünfte:

Schlußtermin für alle Anforderungen: 5. April 1989.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsun-Lu mesen omentiichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LV's per Diskette (3½" 1,44 MB oder 5¼"1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu

6000 Frankfurt am Main 75, 17. März 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG Abteilung Bau und Anlagen

### Stellenausschreibungen

#### Bei dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt

ist zum 1. Juli 1989 in der Fachgruppe Abflußregelung die Stelle

# technischen Angestellten

Eine Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT steht zur Verfügung. Das Aufgabengebiet beinhaltet:

Bearbeiten/Prüfen von Entwürfen/Wasserrechtsanträgen für übergebietliche naturnahe Gewässerausbauvorhaben und Hochwasserrückhalteanlagen; Renaturierung von Gewässern. Bearbeiten, Prüfen und Abwickeln entsprechender Finanzierungsvorgänge. Staatliche Bauaufsicht und Abnahme der Bauarbeiten. Teilnahme an Gewässer- und Verbandsschauen. Fachtechnische Beratung der Gewässerunterhaltungsverbände und Kommunen. Einsatz im Hochwasserdienst, Mitarbeit bei der Talsperrenüberwachung. Kommissarische Leitung der Fachgruppe.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, Fachbereich Bauingenieurwesen, Fachrichtung Wasserwirtschaft. Erforderlich sind langjährige, vertiefte Fachkenntnisse in den o.g. Gebieten, mehrjährige Verwaltungserfahrung und der Führerscheinklasse III. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Von den Bewerbern/innen wird Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten mit Fähigkeit zur Teamarbeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie die Eignung zu verstärktem Einsatz im Außendienst erwartet.

Ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 15. April 1989 zu richten an das

Regierungspräsidium in Darmstadt - Dezernat I 2/2 a -, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

#### Bei der Gemeinde Biebertal

ist die Stelle des/r

## Kassenleiters/in

neu zu besetzen.

Die Stelle ist mit A 10 (Oberinspektor/in) ausgewiesen, kann aber auch mit einem/r Angestellten der vergleichbaren Vergütungsgruppe besetzt werden.

Voraussetzung ist die Ablegung der II. Verwaltungsprüfung, auch im Angestelltenbereich.

Bewerber/innen sollten Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzen, wobei EDV-Kenntnisse wünschenswert wären.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Polizeiliches Führungszeugnis etc.) bis zum 10. April 1989 zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal, Mühlbergstraße 9, 6301 Biebertal.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

# ANDESHAUPTSTADT

Die Stadt stellt ein:

## Sachbearbeiter/in

für die untere Wasserbehörde bei dem Umweltamt (Bes.Gr. A 9 g. D. / Verg.Gr. V b BAT, Fg. 1 b)

#### Ihre Aufgaben:

- Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse,
- Überwachung der Gewässernutzungen,
- Bearbeitung von Grundwasserschadensfällen,
- Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

#### Unsere Anforderungen:

- Verwaltungsprüfung II mit Erfahrungen in der Wasserwirtschaftsverwaltung, ggf. während der Ausbildung, oder mit besonderem ökologischem Interesse und Engagement im außerdienstlichen Bereich, oder
- abgeschlossene Verwaltungsausbildung mit langjähriger Tätigkeit in einer Behörde, davon mindestens zwei Jahre in der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- Verständnis für technische Sachverhalte.
- Führerschein Klasse III.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Angabe der Nr. 2057/5 mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Qualifikationsnachweise) an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Personalamt – 110502 –, Schillerplatz 1–2, 6200 Wiesbaden.

Wir sind besonders an der Bewerbung von Frauen mit der o. g. Quantikation interessiert.

#### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhait des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowie den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultrund Wissen GmbH, Postfach 22, 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus-Chmietorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 74.

Redaktionsschluß für den amtlichen Tell: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 27. März 1989 beträgt 48 Seiten.